

324 O 18 / 05

Verkündet am:



Urteil

P. ./. A. S. AG

(Rubrum S. Bl.159 d.A.)

Termin der mündlichen Verhandlung: 22.6.2007

Besetzung: Buske – Zink - Dr. Korte

für Recht:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

- 1.a) durch Verbreitung folgender Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe seit 1970 als IM „C.“ u.a. seine heutige Ehefrau bespitzelt:

„P. P. habe seit 1970 als IM , C.' für die Stasi gespitzelt. Er soll auch über R. T. [...] berichtet haben [...] P. Ehefrau“;

- 1.b) durch Verbreitung folgender Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe im Wissen darum, dass sein Gesprächspartner ein Stasi-Mitarbeiter sei, über die Lesung der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 in der Wohnung seiner späteren Ehefrau aber auch über seine spätere Ehefrau selbst berichtet:

„Die Lesung mit der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 fand in der Wohnung von P. späterer Ehefrau R. T. statt. P. berichtete laut , F. über die Lesung, aber auch über R. T. selbst!“;

- 1.c) durch Verbreitung folgender Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe als IM „C.“ u.a. seine heutige Ehefrau bespitzelt:

„In seiner neuesten Ausgabe legt der , F. weitere belastende Belege für eine Stasi-Verstrickung des PDS-Stars vor, der nach Aktenlage als ,IM C.' unter anderem seine heutige Ehefrau bespitzelt haben soll“

2. durch folgende Berichterstattung den Verdacht zu erwecken, der Kläger habe als IM des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR während der

Leipziger Buchmesse 1984 eine Lesung der Schriftstellerin C. M. bespitzelt:

„Sächsische PDS ignoriert Stasi-Vorwürfe gegen P. (...) P. P. (...) muß sich mit Stasi-Vorwürfen auseinandersetzen. Zwar fehlt bislang die eigentliche Akte. Nach den Unterlagen aus dem Archiv der BIRTHLER-Behörde, die der W. vorliegen, wurde der gebürtige Österreicher aber offenbar von der Ostberliner Auslandsaufklärung seit 1970 geführt und im März 1984 an die L. Stasi-Kollegen ausgeborgt. Ein seltener Vorgang. Der gebürtige Wiener P. war (...) 1973, (...) der Liebe und der politischen Überzeugung wegen in die DDR gegangen.

Während der Leipziger Buchmesse 1984 sollte nach Recherchen des Magazins , F. die Lesung der Schriftstellerin C. M. bespitzelt werden. Ein literarischer Zirkel, der sich dem Bericht zufolge ausgerechnet in der Wohnung P.s damaliger Freundin und heutiger Ehefrau R. T. traf (...).

„Unterlagen zu den Mitarbeitern des MfS werden als solche nur dann herausgegeben, wenn sie zweifelsfrei auf eine IM-Tätigkeit hinweisen und die Identität der mit Decknamen erwähnten Personen feststeht. Beides war hier der Fall“ erklärt Behördensprecher C. B.. (...) Die von der BIRTHLER-Behörde aufgefundenen Unterlagen enthalten zumindest mehrere Treff- und Spitzelberichte sowie Vermerke, in denen mal ein Codewort, mal neue Treffen oder eine Telefonnummer vereinbart wurden. Über den Einsatz während der Buchmesse war der L. Stasi-Führer voll des Lobes. ‚Durch den Einsatz des IM konnten wertvolle Hinweise zu Aktivitäten negativer Schriftsteller der DDR (...) erarbeitet werden‘, schrieb der Oberstleutnant am 20. März 1984 an die Zentrale in B.. Dem IM wurden ‚Dank für seine gute Einsatzbereitschaft und qualitativ guten Informationen ausgesprochen.‘“

- II. Hinsichtlich des weitergehenden Antrags zu Ziffer 1.a) einschließlich der dazu gehörigen Hilfsanträge wird die Klage abgewiesen.

- III. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.
- IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 140.000,- vorläufig vollstreckbar;

und beschließt:

Der Streitwert wird festgesetzt auf € 120.000,-.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Unterlassung wegen Berichterstattung in Presseorganen.

Der Kläger ist Universitätsprofessor sowie Fraktionsvorsitzender und Landesvorsitzender der politischen Partei PDS in Sachsen. Zur Zeit der angegriffenen Berichterstattung war er Spitzenkandidat der PDS im sächsischen Landtagswahlkampf. Der Kläger stammt aus Österreich und siedelte 1973 in die DDR über. Er nahm 1979 die DDR-Staatsbürgerschaft an und trat 1982 der SED bei. In den 70er und 80er Jahren gab der Kläger Sommerkurse als Deutschlehrer in P.. Er ist mit R. T. verheiratet, die er 1966 in J. kennen gelernt hatte. Im Zusammenhang mit Berichterstattung über die angebliche Stasi-Mitarbeit des Klägers in verschiedenen Medien wurde sein Dienstverhältnis als Professor an der Universität L. außerordentlich gekündigt.

Im Verlag der Beklagten erscheinen die Zeitungen „B.“ und „D.“.

In der Ausgabe der Zeitung „B.“ vom 9.8.2004 wurde u.a. wie folgt über den Kläger berichtet (Anl K 1):

„Stasi-Affäre um PDS-Spitzenkandidat – Hat P. seine Frau bespitzelt? - War Sachsens PDS-Spitzenkandidat P. P. (59) Stasi-Spitzel?

Der , F. meldet 6 Wochen vor der Landtagswahl, P. P. habe seit 1970 als IM , C.' für die Stasi gespitzelt. Er soll auch über R. T. [...] berichtet haben. R. T. ist heute P. Ehefrau!

Gegenüber B. wehrte sich P.: ,Weder sie noch ich haben je bemerkt. dass es eine Operative Personenkontrolle gab. Wer da was abgeschöpft hat und irgendwelche Berichte gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich habe kei-

ne Verpflichtungserklärung unterschrieben.'

Dazu der Sprecher der BIRTHLER-Behörde, C. B. (51): ‚Das war in diesem Fall nicht nötig. Herr P. ist als Österreicher freiwillig in die DDR gekommen. Das war Beweis genug für seine Loyalität.‘ [...]

Was bedeuten nach Ansicht der BIRTHLER-Behörde die Akten, aus denen , F. zitiert (O-Ton: ‚Durch den Einsatz des IM konnten wertvolle Hinweise zur Aktivität negativer Schriftsteller der DDR erarbeitet werden')?

Behördensprecher B.: ‚Herr P. war nach Aktenlage IM C.. Aus den Akten geht hervor, dass P. aktiv von der Auslandsspionage HVA erfasst wurde. Er wurde dann von der Abteilung der Stasi, die die innere Opposition bekämpft hat, ausgeborgt, um über eine Schriftstellerlesung in Leipzig zu berichten.'

Die Lesung mit der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 fand in der Wohnung von P. späterer Ehefrau R. T. statt. P. berichtete laut , F. über die Lesung, aber auch über R. T. selbst! [...]'

In der Nebenschrift zur Wiedergabe zweier Dokumente hieß es zudem:

„Die Stasi-Akte belegt: P. P. ist für die Spionageabteilung HVA erfasst – Quelle: F.“

In der Ausgabe der Zeitung „B.“ vom 16.8.2004 wurde sodann wie folgt über den Kläger berichtet (Anl K 2):

„Neue Stasi-Vorwürfe gegen PDS-Star P. – Noch mehr belastende Belege aus einer Opferakte

Neue Stasi-Vorwürfe gegen Sachsens PDS-Spitzenkandidaten P. P. (59)!

In seiner neuesten Ausgabe legt der , F. weitere belastende Belege für eine Stasi-Verstrickung des PDS-Stars vor, der nach Aktenlage als ‚IM C.‘ unter anderem seine heutige Ehefrau bespitzelt haben soll.

Vor einer Woche dementierte P. seine Stasi-Verstrickungen noch in B.: ‚Wer da etwas abgeschöpft hat und irgendwelche Berichte gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis ...'

Die könnte jetzt durch neu aufgetauchte Stasi-Unterlagen aus einer Opfer-Akte aufgefrischt werden.

→ So informierte ‚IM C.‘ über ein Treffen der Autorin C. M. mit SFB-

Journalisten. 1984, an der L. Uni. Der Spitzel witterte eine ‚Übergabe von Ma-

nuskripten' an Westjournalisten. Das galt in der DDR als ‚illegale Verbindungsaufnahme‘.

→ Und er spitzelte nicht nur, sondern bewertete offenbar auch. So heißt es in den Akten: ‚Der IM schätzt zur M. ein, dass sie (...) die Konsequenzen absehen kann, wenn sie mit westlichen Journalisten zusammenarbeitet ...‘

→ Darüber hinaus soll P., der auch Uni-Professor in L. ist, 1990 einen wichtigen Überprüfungsbogen nicht unterschrieben haben. In diesem Bogen mussten öffentliche Bedienstete erklären, nie für die Stasi gearbeitet zu haben ...“

In der Ausgabe der Zeitung „D.“ vom 12.8.2004 hatte die Beklagte zudem wie folgt berichtet (Anl K 3):

„Sächsische PDS ignoriert Stasi-Vorwürfe gegen P. [...] P. P. [...] muß sich mit Stasi-Vorwürfen auseinandersetzen. Zwar fehlt bislang die eigentliche Akte. Nach den Unterlagen aus dem Archiv der Birtler-Behörde, die der W. vorliegen, wurde der gebürtige Österreicher aber offenbar von der Ostberliner Auslandsaufklärung seit 1970 geführt und im März 1984 an die L. Stasi-Kollegen ausgeborgt. Ein seltener Vorgang. Der gebürtige Wiener P. war [...] 1973, [...] der Liebe und der politischen Überzeugung wegen in die DDR gegangen.

Während der Leipziger Buchmesse 1984 sollte nach Recherchen des Magazins ‚F. die Lesung der Schriftstellerin C. M. bespitzelt werden. Ein literarischer Zirkel, der sich dem Bericht zufolge ausgerechnet in der Wohnung P.s damaliger Freundin und heutiger Ehefrau R. T. traf [...].

‚Unterlagen zu den Mitarbeitern des MfS werden als solche nur dann herausgegeben, wenn sie zweifelsfrei auf eine IM-Tätigkeit hinweisen und die Identität der mit Decknamen erwähnten Personen feststeht. Beides war hier der Fall‘ erklärt Behördensprecher C. B.. [...] Die von der Birtler-Behörde aufgefundenen Unterlagen enthalten zumindest mehrere Treff- und Spitzelberichte sowie Vermerke, in denen mal ein Codewort, mal neue Treffen oder eine Telefonnummer vereinbart wurden. Über den Einsatz während der Buchmesse war der L. Stasi-Führer voll des Lobes. ‚Durch den Einsatz des IM konnten wertvolle Hinweise zu Aktivitäten negativer Schriftsteller der DDR [...] erarbeitet werden‘, schrieb der Oberstleutnant am 20. März 1984 an die Zentrale in B.. Dem IM

wurden ,Dank für seine gute Einsatzbereitschaft und qualitativ guten Informationen ausgesprochen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten der Berichterstattungen wird auf die vom Kläger vorgelegten, oben jeweils bezeichneten Kopien der angegriffenen Artikel Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor:

Er habe seine damalige Freundin und heutige Ehefrau R. T. zu keinem Zeitpunkt bespitzelt, erst recht nicht im Auftrag des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (im Folgenden: MfS oder Stasi) und schon gar nicht in der Funktion eines „IM“. Ebenso wenig habe er in sonstiger Weise für die Stasi gespitzelt oder dieser wissenschaftlich berichtet. Er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass das MfS ihn als „IM C.“ geführt habe. Es möge sein, dass er von der Auslandsspionage der DDR ohne sein Wissen im Rahmen eines Vorganges, der mit „C.“ gekennzeichnet gewesen sei, „geführt“ worden sei. Dies sei ihm aber nicht mitgeteilt worden. Die Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS habe Anfang der siebziger Jahre unter Tarnnamen und Legenden ohne sein Wissen Kontakt zu ihm aufgenommen und ihn ohne sein Wissen „abgeschöpft“. Als Mitarbeiter des MfS sei er aber nicht geworben worden; beim MfS habe nicht einmal eine derartige Absicht bestanden. Er habe lediglich zu Zeiten der Leipziger Buchmesse im Jahr 1984 einer Person, die sich ihm als Kriminalbeamter ausgegeben habe, nämlich dem Zeugen O., verschiedene Fragen zu der Lesung, die in seiner Wohnung mit der Schriftstellerin C. M. stattgefunden habe, beantwortet. Er habe weder gewusst noch einen Verdacht gehabt, dass es sich bei diesem Kriminalpolizisten um einen Stasi-Mitarbeiter gehandelt habe. Auch stehe keineswegs fest, dass die Informationen, die in den Akten der Stasi dem „C.“ zugeschrieben seien, überhaupt aus ein und derselben Quelle stammten. Die von der Beklagten präsentierten Auszüge aus den Stasi-Unterlagen seien den Vorschriften des StUG zuwider von der Birtler-Behörde an die Presse herausgegeben worden und seien daher von vornherein als Beweismittel für seine – des Klägers – angebliche Stasimitarbeit nicht geeignet und auch nicht gerichtlich verwertbar. Aber selbst wenn man diese verwerten wolle, so ergebe sich aus diesen Aktenauszügen nichts anderes; der Kläger trägt in diesem Zusammenhang ausführlich dazu vor, wie bestimmte in den von der Beklagten vorgelegten Dokumenten verwandte Ausdrücke und Formulierungen zu verstehen seien. Auch aus den Treffberichten folge nichts. In keinem

Bericht gebe es einen Hinweis darauf, dass die Treffen mit ihm – dem Kläger – mit seinem Wissen um die Identität seines Gesprächspartners verabredet worden seien. Der Zeuge O. habe ihn – den Kläger – auch nicht mit weiteren Ermittlungen „beauftragt“, O. möge allenfalls geäußert haben, was ihn interessiere. Ein Erkennungswort sei nicht vereinbart worden. Die Berichte seien solche des O.. Dass die in Ich-Form verfassten Berichte nicht von ihm, dem Kläger, stammen könnten, erkenne man schon daran, dass sich in ihnen zahlreiche orthographische und grammatikalische Schwächen fänden, die einem Sprachwissenschaftler kaum entsprächen. O. selbst habe den Bericht über die Dichter-Lesung entsprechend seiner ständigen Praxis in der Ich-Form formuliert. Soweit die BV L. die durch ihn angeblich erlangten Ermittlungsergebnisse „hochgejubelt“ habe, so sei dies in DDR-Zeiten zwischen Stasimitarbeitern gegenüber anderen Stasi-Stellen nichts Ungewöhnliches gewesen. Und dass man ihm „Dank“ ausgesprochen habe, spreche auch nicht gegen seine – des Klägers – Darstellung, da auch ein Kriminalbeamter einem Bürger, der eine Aussage gemacht habe, dafür danken könne. Wenn von einer „positiven Beeinflussung“ seinerseits geschrieben worden sei, so könne dies so gemeint gewesen sein, dass man ihm aus kriminalpolizeilicher Sicht aufgezeigt habe, welche Konsequenzen ihm bei wiederholten Handlungen wie der Abhaltung einer Lesung mit westdeutschen Journalisten drohen könnten, damit er sein Verhalten entsprechend ändere bzw. seine Lebenspartnerin auf dieses falsche Verhalten hinweise. Die „C.“ zugeschriebenen Berichte vom 26.9.1984 und vom 19.11.1984 stammten nicht von ihm; die Aussagen könnten auch von anderen Personen getätigt sein oder durch Abhören gewonnen worden sein. Den Tonbandbericht vom 28.9.1984 habe er nicht unterzeichnet und weder wörtlich noch sinngemäß verfasst. Es möge sein, dass sich aus dem Maßnahmeplan zur OPK „Organisator“ ein Informationsbedarf der Stasi ergebe, er – der Kläger – habe davon aber nichts gewusst. Aus dem Auskunftsbericht vom 21.6.1988 ergebe sich nur, dass er als Deutschlehrer in P. gewesen sei, dass er SED-Mitglied gewesen sei und dass er – ohne sein Wissen – für die HVA erfasst gewesen sei; mit ihm sei nie über einen Einsatz in einem Nato- oder auch in einem Nicht-Nato-Land gesprochen worden.

Schließlich trägt der Kläger vor: Soweit es sich bei den angegriffenen Äußerungen um Verdachtsberichterstattung handele, sei diese schon deshalb rechtswidrig, weil die spezifischen Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung nicht vorlägen. Die von der Beklagten nunmehr vorgelegten Unterlagen hätten ihr bei ihrer

Recherche nicht vorgelegen. Er habe die gegen ihn erhobenen Vorwürfe nicht selbst verbreitet; er habe sich gegen die Vorwürfe vielmehr dadurch zur Wehr gesetzt, dass er diese auf einer Pressekonferenz dementiert habe; dies könne seinem Unterlassungsanspruch nicht entgegen stehen.

Der Kläger hat seine angekündigten Klaganträge mehrfach umgestellt und beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,-, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

1.a) durch Verbreitung folgender Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe seit 1970 als IM „ C.“ u.a. seine heutige Ehefrau bespitzelt:

„ P. P. habe seit 1970 als IM , C.' für die Stasi gespitzelt. Er soll auch über R. T. [...] berichtet haben [...] P. Ehefrau“;

nämlich so, wie in dem B.-Artikel vom 9.8.2004 unter der Überschrift „Stasi-Affäre um PDS-Spitzenkandidat – Hat P. seine Frau bespitzelt?“ geschehen.

oder

„In seiner neuesten Ausgabe legt der , F. weitere belastende Belege für eine Stasi-Verstrickung des PDS-Stars vor, der nach Aktenlage als ,IM C.' unter anderem seine heutige Ehefrau bespitzelt haben soll“;

nämlich so, wie in dem B.-Artikel vom 16.8.2004 unter der Überschrift „Neue Stasi-Vorwürfe gegen PDS-Star P. – Noch mehr belastende Bele-

ge aus einer Opferakte“ geschehen.

- 1.b) durch Verbreitung folgender Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe im Wissen darum, dass sein Gesprächspartner ein Stasi-Mitarbeiter sei, über die Lesung der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 in der Wohnung seiner späteren Ehefrau aber auch über seine spätere Ehefrau selbst berichtet:

„Die Lesung mit der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 fand in der Wohnung von P. späterer Ehefrau R. T. statt. P. berichtete laut , F. über die Lesung, aber auch über R. T. selbst!“

nämlich so, wie in dem B.-Artikel vom 9.8.2004 unter der Überschrift „Stasi-Affäre um PDS-Spitzenkandidat – Hat P. seine Frau bespitzelt?“ geschehen.

- 1.c) zu verbreiten und / oder verbreiten zu lassen:

„In seiner neuesten Ausgabe legt der , F. weitere belastende Belege für eine Stasi-Verstrickung des PDS-Stars vor, der nach Aktenlage als ,IM C.' unter anderem seine heutige Ehefrau bespitzelt haben soll“

2. durch folgende Berichterstattung den Verdacht zu erwecken, der Kläger habe als IM des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR während der Leipziger Buchmesse 1984 eine Lesung der Schriftstellerin C. M. bespitzelt:

„Sächsische PDS ignoriert Stasi-Vorwürfe gegen P. (...) P. P. (...) muß sich mit Stasi-Vorwürfen auseinandersetzen. Zwar fehlt bislang die eigentliche Akte. Nach den Unterlagen aus dem Archiv der Birtler-Behörde, die der W. vorliegen, wurde der gebürtige Österreicher aber offenbar von der Ostberliner Auslandsaufklärung seit

1970 geführt und im März 1984 an die L. Stasi-Kollegen ausgeborgt. Ein seltener Vorgang. Der gebürtige Wiener P. war (...) 1973, (...) der Liebe und der politischen Überzeugung wegen in die DDR gegangen.

Während der Leipziger Buchmesse 1984 sollte nach Recherchen des Magazins , F. die Lesung der Schriftstellerin C. M. bespitzelt werden. Ein literarischer Zirkel, der sich dem Bericht zufolge ausgerechnet in der Wohnung P. damaliger Freundin und heutiger Ehefrau R. T. traf (...).

„Unterlagen zu den Mitarbeitern des MfS werden als solche nur dann herausgegeben, wenn sie zweifelsfrei auf eine IM-Tätigkeit hinweisen und die Identität der mit Decknamen erwähnten Personen feststeht. Beides war hier der Fall“ erklärt Behördensprecher C. B.. (...) Die von der BIRTHLER-Behörde aufgefundenen Unterlagen enthalten zumindest mehrere Treff- und Spitzelberichte sowie Vermerke, in denen mal ein Codewort, mal neue Treffen oder eine Telefonnummer vereinbart wurden. Über den Einsatz während der Buchmesse war der L. Stasi-Führer voll des Lobes. „Durch den Einsatz des IM konnten wertvolle Hinweise zu Aktivitäten negativer Schriftsteller der DDR (...) erarbeitet werden“, schrieb der Oberstleutnant am 20. März 1984 an die Zentrale in B.. Dem IM wurden „Dank für seine Einsatzbereitschaft und qualitativ guten Informationen ausgesprochen.“

hilfsweise zu den Anträgen Ziffern 1.a) und 1.b):

es der Beklagten unter Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verbieten,

- 1.a) durch Verbreitung folgender Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe seit 1970 als IM „ C.“ für die Stasi gespitzelt; er solle auch über R. T. berichtet haben, seine Ehefrau:

„ P. P. habe seit 1970 als IM , C.' für die Stasi gespitzelt. Er soll auch über R. T. [...] berichtet haben [...] P. Ehefrau“;

nämlich so, wie in dem B.-Artikel vom 9.8.2004 unter der Überschrift „Stasi-Affäre um PDS-Spitzenkandidat – Hat P. seine Frau bespitzelt?“ geschehen.

- 1.b) durch Verbreitung folgender Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe über die Lesung der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 in der Wohnung seiner späteren Ehefrau, aber auch über seine spätere Ehefrau selbst berichtet:

„Die Lesung mit der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 fand in der Wohnung von P. späterer Ehefrau R. T. statt. P. berichtete laut , F. über die Lesung, aber auch über R. T. selbst!“

nämlich so, wie in dem B.-Artikel vom 9.8.2004 unter der Überschrift „Stasi-Affäre um PDS-Spitzenkandidat – Hat P. seine Frau bespitzelt?“ geschehen.

- 1.c) durch Verbreitung der folgenden Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe als „IM- C.“ unter anderem seine heutige Ehefrau bespitzelt:

„In seiner neuesten Ausgabe legt der , F. weitere belastende Belege für eine Stasi-Verstrickung des PDS-Stars vor, der nach Aktenlage als ‚IM C.‘ unter anderem seine heutige Ehefrau bespitzelt haben soll“;

nämlich so, wie in dem B.-Artikel vom 16.8.2004 unter der Überschrift „Neue Stasi-Vorwürfe gegen PDS-Star P. – Noch mehr belastende Belege aus einer Opferakte“ geschehen.

weiter hilfsweise hierzu:

es der Beklagten unter Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verbieten,

- 1.a) durch Verbreitung folgender Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe seit 1970 als IM „ C.“ u.a. seine heutige Ehefrau bespitzelt:

„Stasi-Affäre um PDS-Spitzenkandidat – Hat P. seine Frau bespitzelt? – War Sachsens PDS-Spitzenkandidat P. P. (59) Stasi-Spitzel?

Der , F. meldet 6 Wochen vor der Landtagswahl, P. P. habe seit 1970 als IM , C.' für die Stasi gespitzelt. Er soll auch über R. T. [...] berichtet haben. R. T. ist heute P. Ehefrau!

Gegenüber B. wehrte sich P.: ‚Weder sie noch ich haben je bemerkt, dass es eine Operative Personenkontrolle gab. Wer da was abgeschöpft hat und irgendwelche Berichte gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich habe keine Verpflichtungserklärung unterschrieben.‘

Dazu der Sprecher der BIRTHLER-Behörde, C. B. (51): ‚Das war in diesem Fall nicht nötig. Herr P. ist als Österreicher freiwillig in die DDR gekommen. Das war Beweis genug für seine Loyalität.‘ (...)

Was bedeuten nach Ansicht der BIRTHLER-Behörde die Akten, aus denen , F. zitiert (O-Ton: ‚Durch den Einsatz des IM konnten wertvolle Hinweise zur Aktivität negativer Schriftsteller der DDR erarbeitet werden‘)?

Behördensprecher B.: ‚Herr P. war nach Aktenlage IM C.. Aus den Akten geht hervor, dass P. aktiv von der Auslandsspionage HVA erfasst wurde. Er wurde dann von der Abteilung der Stasi, die die innere Opposition bekämpft hat, ausgeborgt, um über eine Schriftstellerlesung in Leipzig zu berichten.‘

Die Lesung mit der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 fand in der Wohnung von P. späterer Ehefrau R. T. statt. P. berichtete laut , F. über die Lesung, aber auch über R. T. selbst! (...)

Die Stasi-Akte belegt: P. P. ist für die Spionageabteilung HVA erfasst – Quelle: F.“

nämlich so, wie in dem B.-Artikel vom 9.8.2004 unter der Überschrift „Stasi-Affäre um PDS-Spitzenkandidat – Hat P. seine Frau bespitzelt?“ geschehen.

oder

„Neue Stasi-Vorwürfe gegen PDS-Star P. – Noch mehr belastende Belege aus einer Opferakte

Neue Stasi-Vorwürfe gegen Sachsens PDS-Spitzenkandidaten P. P. (59)!

In seiner neuesten Ausgabe legt der , F. weitere belastende Belege für eine Stasi-Verstrickung des PDS-Stars vor, der nach Aktenlage als ,IM C.' unter anderem seine heutige Ehefrau bespitzelt haben soll.

Vor einer Woche dementierte P. seine Stasi-Verstrickungen noch in B.: ‚Wer da etwas abgeschöpft hat und irgendwelche Berichte gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis ...‘

Die könnte jetzt durch neu aufgetauchte Stasi-Unterlagen aus einer Opfer-Akte aufgefrischt werden.

(...) So informierte ,IM C.' über ein Treffen der Autorin C. M. mit SFB-Journalisten. 1984, an der L. Uni. Der Spitzel witterte eine ‚Übergabe von Manuskripten‘ an Westjournalisten. Das galt in der DDR als ‚illegale Verbindungsaufnahme‘.

(...) Und er spitzelte nicht nur, sondern bewertete offenbar auch. So heißt es in den Akten: ‚Der IM schätzt zur M. ein, dass sie (...) die Konsequenzen absehen kann, wenn sie mit westlichen Journalisten zusammenarbeitet ...‘

(...) Darüber hinaus soll P., der auch Uni-Professor in L. ist, 1990 einen wichtigen Überprüfungsbogen nicht unterschrieben haben. In diesem Bogen mussten öffentliche Bedienstete erklären, nie für die Stasi gearbeitet zu haben ...“

nämlich so, wie in dem B.-Artikel vom 16.8.2004 unter der Überschrift „Neue Stasi-Vorwürfe gegen PDS-Star P. – Noch mehr belastende Belege aus einer Opferakte“ geschehen.

- 1.b) durch Verbreitung folgender Berichterstattung den Verdacht zu verbreiten, der Kläger habe im Wissen darum, dass sein Gesprächspartner ein Stasi-Mitarbeiter sei, über die Lesung der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 in der Wohnung seiner späteren Ehefrau, aber auch über seine spätere Ehefrau selbst berichtet:

„Stasi-Affäre um PDS-Spitzenkandidat – Hat P. seine Frau bespitzelt? – War Sachsens PDS-Spitzenkandidat P. P. (59) Stasi-Spitzel?

Der , F. meldet 6 Wochen vor der Landtagswahl, P. P. habe seit 1970 als IM , C.' für die Stasi gespitzelt. Er soll auch über R. T. [...] berichtet haben. R. T. ist heute P. Ehefrau!

Gegenüber B. wehrte sich P.: ‚Weder sie noch ich haben je bemerkt, dass es eine Operative Personenkontrolle gab. Wer da was abgeschöpft hat und irgendwelche Berichte gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich habe keine Verpflichtungserklärung unterschrieben.‘

Dazu der Sprecher der Birthler-Behörde, C. B. (51): ‚Das war in diesem Fall nicht nötig. Herr P. ist als Österreicher freiwillig in die DDR gekommen. Das war Beweis genug für seine Loyalität.‘ (...)

Was bedeuten nach Ansicht der Birthler-Behörde die Akten, aus denen , F. zitiert (O-Ton: ‚Durch den Einsatz des IM konnten wertvolle Hinweise zur Aktivität negativer Schriftsteller der DDR erarbeitet werden‘)?

Behördensprecher B.: ‚Herr P. war nach Aktenlage IM C.. Aus den Akten geht hervor, dass P. aktiv von der Auslandsspionage HVA erfasst wurde. Er wurde dann von der Abteilung der Stasi, die die innere Opposition bekämpft hat, ausgeborgt, um über eine Schriftstellerlesung in Leipzig zu berichten.‘

Die Lesung mit der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 fand in der Wohnung von P. späterer Ehefrau R. T. statt. P. berichtete laut , F. über die Lesung, aber auch über R. T. selbst! (...)

Die Stasi-Akte belegt: P. P. ist für die Spionageabteilung HVA erfasst – Quelle: F.“

nämlich so, wie in dem B.-Artikel vom 9.8.2004 unter der Überschrift „Stasi-Affäre um PDS-Spitzenkandidat – Hat P. seine Frau bespitzelt?“ geschehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die angegriffenen Aussagen entsprächen der Wahrheit, jedenfalls handele es sich um zulässige Verdachtsberichterstattungen. Der Kläger sei wissentlich und willentlich als „IM“ für die Stasi tätig gewesen. Die Beklagte bezieht sich zudem auf verschiedene Unterlagen aus den Akten des seinerzeitigen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR, so u.a auf die folgenden: Der Kläger sei in den Akten der „Hauptverwaltung Aufklärung“ („HVA“) als „inoffizieller Mitarbeiter mit dem Decknamen „C.“ registriert. Dies belegten eine Karteikarte mit der Reg. Nr. X., die am 28.5.1970 mit dem Decknamen „IM C.“ angelegt worden sei, sowie zahlreiche weitere Dokumente. So habe die Bezirksverwaltung (BV) L. der Staatssicherheit am 2.3.1984 bei der HVA Abt. X. per Telegramm angefragt, ob man „Dr. P., P.“ „operativ nutzen“ könne, weil in dessen Wohnung am 10.3.1984 eine Lesung „feindlich-negativer Schriftsteller“ geplant sei. Die HVA X. habe daraufhin telefonisch mitgeteilt, dass der Kläger „positiv erfasst sei und zuverlässig arbeite“. Danach habe der Oberleutnant O. mit dem Kläger Kontakt aufgenommen und sich mehrfach mit ihm – wie sich aus seinen Berichten vom 11.3., 12.3. und 14.3. ergebe - getroffen. Unstreitig ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Kläger seinerzeit mit Oberleutnant O. getroffen und Auskunft über die Lesung vom 10.3.1984 gegeben hat. Aus den Berichten gehe auch hervor, dass der Kläger über ein Erkennungswort verfügt, Aufträge entgegengenommen und bereitwillig über die Lesung am 10.3.1984 Auskunft gegeben habe, so dass ihm die BV L. anschließend für seine „erarbeiteten Informationen“, die „hohen operativen Wert“ besessen hätten, gedankt habe. Nach der Lesung sei sodann eine sog. „OPK Organisator“ angelegt worden, die sich auf die Ehefrau des Klägers, R. T., bezogen habe, und zu der im Maßnahmenplan der „Einsatz eines IM der HVA im Wohn- und Freizeitbereich ...“ vorgesehen gewesen sei. Hierbei habe es sich um den Kläger ge-

handelt, der im Folgenden weiter für das Ministerium für Staatssicherheit in L. gearbeitet habe. Dies folge aus einem Bericht des Oberleutnant O. vom 20.9.1984 zur OPK Organisator und dem IM C., wo es - unstreitig - heißt, dass der „IM in diese Problematik rechtzeitig eingewiesen worden sei...“. In einem „C.“ zugeschriebenen Bericht vom 26.9.1984 habe der Kläger eine ausführliche Charakterstudie seiner Ehefrau und eine Bewertung ihrer politischen Zuverlässigkeit vorgenommen sowie kürzere Einschätzungen zu anderen Bekannten abgegeben. In einem weiteren Bericht von O. vom 28.9.1984, dem ein Tonbandbericht des Klägers zugrunde liege, heiße es zudem: „... nach der Lesung bat ich ... so etwas nicht noch einmal zu organisieren, weil die Teilnahme westlicher Journalisten an privaten Veranstaltungen eigentlich gegen die Bestimmungen der ‚Agredidierung‘ steht und wir uns selbst durch eine solche Einladung strafbar machen könnten.“ Ebenfalls am 28.9.84 habe der „IM C.“ mitgeteilt, dass zum 35. Jahrestag der DDR keine „Störungen künstlerisch-negativer Personen“ zu erwarten seien. Der Abschlussbericht von Oberleutnant O. zur OPK Organisator schließe mit der Bemerkung, dass der IM C. eine „positive politische Beeinflussung der ... erreicht habe.“ In einem Bericht vom 19.11.1984 habe der Kläger als „C.“ eine „Charakterstudie“ einer tschechischen Jüdin aus seinem Bekanntenkreis abgegeben. Auch ein Bericht im „OPK S.“ über eine Lesung des Dichters B. W. am 12.3.1985 in der G.-Lesestube sei vom Kläger verfasst worden. In einem Maßnahmeplan vom 14.2.1986 seien Tätigkeiten des Klägers vorgesehen gewesen („Instr. IM 8.3.86“). Sodann heiße es in einem „Auskunftsbericht zum Auslandskader“ über den Kläger vom 21.6.1988, dass er in der Abteilung X. für die HVA X. „aktiv erfasst“ sei; außerdem werde vermerkt, dass die erfassende Dienststelle mitgeteilt habe, dass der NSW-Auslandskaderbestätigung zugestimmt werde, aber aus „op. Gründen kein Einsatz in einem NATO-Land“ erfolgen dürfe. Daraus folge, dass der Kläger für die HVA, mithin die Auslandsspionage, aktiv tätig gewesen sei.

Weiter trägt die Beklagte vor, dass die HVA des MfS niemals jemanden als IM, IMA oder „Quelle“ bezeichnet habe, der nur unwissentlich abgeschöpft wurde; letztere seien immer „Kontaktperson“ genannt worden. Die Beklagte verweist in diesem Zusammenhang auf von ihr vorgelegte Auszüge aus den Erinnerungen von M. W., insbesondere dessen Glossar.

Auch verweist die Beklagte u.a. auf eine Anklageschrift des Sächsischen Landtages beim Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen mit dem Ziel der Aberken-

nung des Landtagsmandates des Klägers und eine vorangegangene Beschlussempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten nebst dieser anliegenden Stellungnahmen der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (B.) und des Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (B.) sowie ein Sitzungsprotokoll dieses Ausschusses vom 10.1.2006 (Anl B 24). In diesen Unterlagen findet sich jeweils das Fazit, dass der Kläger wissentlich und willentlich als IM für das MfS tätig geworden sei.

Im Übrigen meint die Beklagte, dass sie zur Verbreitung der streitgegenständlichen Äußerungen schon deswegen berechtigt gewesen sei, weil der Kläger in seinen Pressemitteilungen selbst die Vorwürfe hinsichtlich seiner Stasi-Mitarbeit wiederholt habe. Sie habe sich die streitgegenständlichen Äußerungen nicht zu eigen gemacht, sondern sie lediglich in zulässiger Weise als einen bestehenden Verdacht weitergegeben.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen O., B., S. und K.. Wegen des Inhaltes und des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf den Beweisbeschluss vom 20.5.2005 und auf die Niederschriften der Sitzungen vom 30.9.2005, 25.8.2006, 24.11.2006, 13.4.2007 und 22.6.2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 823, 1004 (analog) BGB in Verbindung mit seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Artt. 1 und 2 GG), denn bei den angegriffenen Berichterstattungen handelt es sich um unzulässige Verdachtsberichterstattungen über den Kläger; es besteht die Gefahr der Wiederholung derartiger Berichterstattung (I.). Lediglich hinsichtlich der zweiten Alternative des Hauptantrages zu Ziffer 1.a) kommt eine Verurteilung nicht in Betracht (II.).

1. Durch die streitgegenständlichen Berichterstattungen hat die Beklagte in jeweils verschiedenen Modifikationen den Verdacht geäußert, dass der Kläger u.a. seine heutige Ehefrau wissentlich und willentlich für das seinerzeitige Ministerium für Staatssicherheit der DDR bespitzelt habe.

a. Durch die erste unter Ziffer 1.a) des Klagantrages zitierte Passage wird der reklamierte Verdacht erweckt, dass der Kläger seit 1970 als IM „C.“ u.a. seine heutige Ehefrau bespitzelt habe; dieser Verdacht wird in der angegriffenen Passage (*„P. P. habe seit 1970 als IM, C.’ für die Stasi gespitzelt. Er soll auch über R. T. [...] berichtet haben [...] P. Ehefrau“*) ausdrücklich formuliert. Andererseits wird in dem Artikel nicht als feststehend dargestellt, dass der Kläger als „IM“ u.a. über seine Ehefrau an die Stasi berichtet habe. Dies zeigt sich schon in der angegriffenen Passage selbst, wenn es heißt, dass der Kläger auch über R. T. berichtet haben *solle*. Aber auch an anderen Stellen der Berichterstattung aus der Zeitung „B.“ vom 9.8.2004, aus der die angegriffene Passage stammt (Anl K 1), wird hinreichend deutlich, dass nicht definitiv behauptet werden soll, dass der Kläger als IM u.a. seine Ehefrau bespitzelt habe. So werden die Vorwürfe bereits in der Überschrift des Beitrags und im Einleitungssatz in Frageform gekleidet (*„Hat P. seine Frau bespitzelt?“* und *„War Sachsens PDS-Spitzenkandidat P. P. (59) Stasi-Spitzel?“*) und dadurch dem Leser zumindest die Möglichkeit bedeutet, dass dies nicht feststehe. Diese Möglichkeit wird durch die Formulierungen im Fließtext der Berichterstattung nicht gänzlich konterkariert, auch wenn dem Leser insgesamt vermittelt wird, dass an diesem Vorwurf wohl „etwas dran“ sei (s.unten). Damit handelt es sich indes noch um eine Verdachtsäußerung und nicht um eine entsprechende Behauptung.

b. Durch die unter Ziffer 1.b) des Klagantrages zitierte Passage wird der reklamierte Verdacht erweckt, dass der Kläger im Wissen darum, dass sein Gesprächspartner ein Stasi-Mitarbeiter sei, über die Lesung der regimekritischen Schriftstellerin C. M. 1984 in der Wohnung seiner – des Klägers - späteren Ehefrau und auch über diese selbst berichtet habe. Auch dies wird dem Kläger unter Berufung auf die Zeitschrift „F.“ in der angegriffenen Passage ausdrücklich vorgeworfen (*„Die Lesung mit der regimekritischen Schriftstellerin C. M. während der Leipziger Buchmesse 1984 fand in der Wohnung von P. späterer Ehefrau R. T. statt. P. berichtete laut, F. über die Lesung, aber auch über R. T. selbst!“*). Dieser Vorwurf wird indes in dem Artikel aus der Zeitung „B.“ vom 9.8.2004 ebenfalls nicht als feststehend dargestellt,

sondern insbesondere durch die Frageform der Überschrift und des Einleitungssatzes mit einem – kleinen – „Fragezeichen“ versehen; da es sich um denselben Artikel handelt, aus dem auch die mit Ziffer 1.a) des Klagantrages angegriffene Äußerung stammt, kann auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

c. Auch durch die mit dem Klagantrag zu Ziffer 1.c) angegriffene Passage wird ein Verdacht gegen den Kläger geäußert, nämlich wiederum, dass er als IM „ C.“ u.a. seine heutige Ehefrau bespitzelt habe. Denn in dem in der Zeitung „ B.“ vom 16.8.2004 unter der Überschrift „Neue Stasi-Vorwürfe gegen PDS-Star P.“ veröffentlichten Artikel (Anl K 2) heißt es: *„In seiner neuesten Ausgabe legt der , F. weitere belastende Belege für eine Stasi-Verstrickung des PDS-Stars vor, der nach Aktenlage als ,IM C.’ unter anderem seine heutige Ehefrau bespitzelt haben soll“*. Durch diese Passage wird ausdrücklich der gleiche Verdacht geäußert, wie mit der durch den Klagantrag zu Ziffer 1.a) angegriffenen Passage, allerdings ohne die Zeitangabe „seit 1970“, die sich in dieser Passage nicht findet. Auch hierbei handelt es sich nicht um die direkte Behauptung derartiger Spitzeltätigkeit des Klägers, denn an einigen – wenigen – Stellen im Bericht finden sich einschränkende Formulierungen, denen der Leser bei isolierter Betrachtung entnehmen kann, dass es nicht (gänzlich) feststehe, dass der Kläger u.a. seine heutige Ehefrau bespitzelt habe. So heißt es auch in dieser angegriffenen Passage, dass der Kläger seine heutige Ehefrau lediglich bespitzelt haben *solle*. An anderen Stellen im Artikel heißt es zudem, dass der Kläger *offenbar* auch bewertet habe und dass er einen wichtigen Überprüfungsbogen nicht unterschrieben haben *solle*.

d. Schließlich wird auch durch die unter Ziffer 2 des Klagantrages zitierte Passage der reklamierte Verdacht erweckt, dass der Kläger als IM des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR während der Leipziger Buchmesse 1984 eine Lesung der Schriftstellerin C. M. bespitzelt habe. Auch dieser Verdacht wird in der streitgegenständlichen Passage ausdrücklich geäußert (*„ P. P. (...) muß sich mit Stasi-Vorwürfen auseinandersetzen. Zwar fehlt bislang die eigentliche Akte. Nach den Unterlagen aus dem Archiv der Birthler-Behörde, die der W. vorliegen, wurde der gebürtige Österreicher aber offenbar von der Ostberliner Auslandsaufklärung (...) im März 1984 an die L. Stasi-Kollegen ausgeborgt. (...) Während der Leipziger Buchmesse 1984 sollte nach Recherchen des Magazins , F. die Lesung der Schriftstellerin*

C. M. bespitzelt werden.“) und durchweg als eben solcher – und nicht als feststehende Tatsache – dargestellt (vgl. z.B. die Verwendung des Begriffs „*offenbar*“).

2. Diese Verdachtsäußerungen durfte die Beklagte jedenfalls nicht in der hier in Rede stehenden Weise äußern. Zwar wäre eine Verdachtsberichterstattung als *Minus* zulässig, wenn sogar eine entsprechende direkte Behauptung zulässig gewesen wäre. Die Beklagte hat zwar dargelegt, aber nicht bewiesen, dass der geäußerte Verdacht einer Spitzeltätigkeit des Klägers für das MfS zutreffend ist (a.). Die streitgegenständlichen Verdachtsäußerungen sind auch nicht deshalb zulässig, weil sie in Wahrnehmung berechtigter Interessen erfolgt wären (b.).

a. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass die in Rede stehenden Verdachtsäußerungen zulässig gewesen seien, weil der Kläger tatsächlich wissentlich als IM für die Auslandsspionage des MfS gearbeitet habe. Allerdings ist es grundsätzlich zulässig über einen bestehenden Verdacht zu berichten, wenn sogar die direkte Behauptung zulässig wäre, dass der Kläger tatsächlich als IM für die Stasi gearbeitet habe. Für die Zulässigkeit einer entsprechenden Verdachtsäußerung können nämlich keine strengeren Anforderungen gelten, als für die Behauptung, dass dieser Verdacht zutreffend sei, denn letzteres beeinträchtigt den Betroffenen noch intensiver. Zumindest prozessual ist aber davon auszugehen, dass der geäußerte Verdacht unwahr ist, denn der Beklagten ist der ihr obliegende Beweis ihrer Behauptung nicht gelungen, dass der Kläger wissentlich mit der Stasi zusammengearbeitet habe.

aa. Der Kläger hat vorgetragen, dass er zu keinem Zeitpunkt wissentlich für das MfS gearbeitet habe, allerdings nicht ausschließen könne, von Stasi-Mitarbeitern – auch – über die Lesung in der Wohnung seiner Frau „abgeschöpft“ worden zu sein. Er habe mit manchen Personen über die nicht geheime Lesung gesprochen, insbesondere mit einer Person, die sich ihm gegenüber als Kriminalbeamter ausgegeben und ausgewiesen habe; er habe aber weder gewusst noch den Verdacht gehabt, dass dieser ein Stasi-Mitarbeiter sei. Dieser Vortrag ist jedenfalls in sich stimmig und es ist nicht ausgeschlossen, dass der Kläger tatsächlich keinen Verdacht geschöpft hat, dass er sich mit Mitarbeitern der Stasi unterhalten haben könnte. Demnach bedeutet der zwischen den Parteien unstrittige Sachverhalt, wonach sich der Kläger im März 1984 mehr als einmal mit dem Oberleutnant O. im Hotel „S.“ getroffen hat und diesem über die Lesung mit C. M. in der Wohnung seiner damaligen Lebensgefähr-

tin und heutigen Ehefrau berichtet hat, nicht, dass der Kläger gewusst hat, welche Funktion die Person innehatte, der er hierbei Auskunft gab. Das Gleiche gilt für die Treffen, die der Kläger nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme über die Jahre mit Mitarbeitern des MfS an verschiedenen Orten hatte, die sich ihm indes nach seinem Vortrag als Mitarbeiter des IPW (I. f. i. P. u. W.) bzw. dessen Vorgänger, des DIZ (D. I. f. Z.), vorstellten.

bb. Die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung, dass entgegen diesem Vortrag der Kläger tatsächlich wissentlich und willentlich für die Stasi gearbeitet habe, trifft die Beklagte. Entgegen der im Zivilprozess grundsätzlich geltenden Regel, dass derjenige, der einen Anspruch geltend macht, dessen tatbestandliche Voraussetzungen zu beweisen hat, muss nach der ins Zivilrecht transformierten Beweislastregel des § 186 StGB derjenige, der Behauptungen aufstellt oder verbreitet, die geeignet sind, den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder sonstwie seinen sozialen Geltungsanspruch zu beeinträchtigen, im Streitfalle ihre Richtigkeit beweisen (Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.30.24). Eine Eignung zur Herabwürdigung liegt vor, wenn der Kritisierte in rechtlicher, sittlicher oder sonstiger Hinsicht einer nach Auffassung eines größeren, nicht individuell bestimmten Teiles der Bevölkerung besonderen Unwürdigkeit geziehen wird (Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz. 5.195). Das gilt auch für Fälle der Verdachtsberichterstattung, denn auch die Verbreitung eines Verdachtes kann das öffentliche Ansehen des Betroffenen in ganz erheblicher Weise herabsetzen. Dies gilt auch im vorliegenden Fall: Durch die streitgegenständlichen Veröffentlichungen wird der Verdacht geäußert, dass der Kläger bewusst mit einer Behörde zusammengearbeitet habe, die weithin als das zentrale Instrument zur Überwachung und Einschüchterung der Bevölkerung der DDR angesehen wird; das Kürzel „Stasi“ ist geradezu ein Synonym für Unterdrückung und Ausspähung der eigenen Bevölkerung durch die seinerzeitigen Staatsorgane der DDR; hierbei habe er gar seine spätere Ehefrau bespitzelt. Dass die Äußerung eines derartigen Verdachtes ehrenrührig für den Kläger ist, also geeignet ist, ihn in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

cc. Entgegen dieser Darlegungs- und Beweislast ist der Beklagten der Beweis ihrer Behauptung, dass der Kläger sehr wohl gewusst habe, dass er mit der Stasi

zusammengearbeitet habe, als er Informationen an verschiedene Personen weiter gab, nicht gelungen.

(1) Diese Behauptung kann die Beklagte nicht anhand der von ihr vorgelegten Auszüge aus den Akten des MfS der DDR beweisen. Bei den vorgelegten Kopien aus Akten des MfS handelt es sich bereits nicht um zulässige Beweismittel im Sinne der ZPO; diese Kopien sind zudem zum Teil in erheblichem Umfang geschwärzt. Allerdings können diese Unterlagen insoweit beachtlich sein, als sie den Vortrag der Beklagten untermauern könnten. Selbst wenn man hierbei indes den Charakter dieser Unterlagen außer acht lässt, die als Teile von Akten des seinerzeitigen MfS der DDR mit erheblicher Vorsicht zu betrachten sind (vgl. BGHSt 38,276), und trotz dieser Vorbehalte gegen Auszüge aus Akten des MfS unterstellt, dass diese den Inhalt der wiedergegebenen Gespräche zutreffend wiedergeben, ergeben sich aus diesen Dokumenten zwar durchaus gewichtige Anhaltspunkte und Verdachtsmomente, diese weisen aber nicht in einem Maße auf eine wissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit der Stasi hin, dass die Kammer das Bestreiten des Klägers als nicht hinreichend substantiiert ansehen kann; dahinstehen kann daher, ob diese Unterlagen – wie der Kläger vertritt - im Lichte des Gesetzes über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG) einem Verwertungsverbot unterliegen. Vielmehr ist der Inhalt dieser Unterlagen keineswegs so eindeutig, wie die Beklagte dies vertritt. Zu den einzelnen von der Beklagten eingereichten Unterlagen:

(a) Der Umstand, dass die HVA im Mai 1970 für den Kläger eine Karteikarte mit dem Decknamen „IM C.“ angelegt hat, vermag eine wissentliche und willentliche Zusammenarbeit des Klägers mit der Stasi in keiner Weise zu belegen. Sie macht lediglich deutlich, dass es beim MfS über den Kläger seit 1970 einen Aktenvorgang gab, für den in den folgenden Jahren unterschiedliche hauptamtliche Mitarbeiter des MfS zuständig waren. Ob freilich der Kläger etwas von dieser Registrierung wusste oder ob unter der Akte „C.“ gegebenenfalls sogar ihn „belastende“ Materialien abgeheftet wurden, lässt sich der Karteikarte nicht entnehmen.

(b) Das Telegramm der Bezirksverwaltung (BV) L. der Stasi vom 2.3.1984 an die HVA Abt. X. könnte allenfalls die (unstreitige) Erfassung des Klägers bei der HVA belegen, indessen nicht, dass er hierum wusste. Vielmehr ist die Formulierung „Wir bitten um Mitteilung des Erfassungsgrundes“ sogar geeignet, den Vortrag des Klä-

gers zu stützen, wonach letztlich jeder, der wie er regelmäßig von der BRD in die DDR und zurück gereist sei, erfasst worden sei. Hinzu kommt, dass in diesem Telegramm der BV L. an die Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) in B. eben nicht angefragt wird, ob der Kläger für die BV L. tätig sein könne o.ä., sondern ob man ihn „operativ nutzen“ könne; diese Formulierung umfasst aber sprachlich auch die Möglichkeit, den Kläger zu „benutzen“.

(c) Die Aktennotiz vom 3.3.84 zu einem Telefonat des Zeugen O. mit der HVA auf diese Anfrage hingegen käme als *Verdachtsmoment* dafür in Betracht, dass der Kläger - auch wissentlich - mit der Stasi zusammengearbeitet habe. Denn in der Tat klingt die danach über die Person des Klägers getätigte Aussage der HVA, dass dieser „positiv erfasst“ sei und „zuverlässig arbeite“ durchaus danach, dass es eine regelmäßige Kommunikation zwischen dem Kläger und der HVA X. gegeben habe, die man sich wiederum ohne das Wissen des Klägers darum, mit wem er kommuniziert hat, nicht ohne weiteres vorstellen kann. Die im Vermerk enthaltene Aussage, dass der Kläger den für ihn zuständigen HVA-Mitarbeiter wegen einer geänderten Telefonnummer „seiner Abt.“ „objektiv“ nicht habe anrufen können, mutet wie eine „Entschuldigung“ der HVA dafür an, dass man noch keine Kenntnis von der bevorstehenden, offenbar für bedeutsam gehaltenen Lesung erlangt habe, was wiederum so klingen kann, als ob unter „normalen Umständen“ der Kläger dies bereits berichtet haben würde. Mehr als ein Verdachtsmoment ist indessen auch dieser Aktennotiz nicht zu entnehmen; bewiesen ist eine wissentliche Zusammenarbeit damit selbst dann nicht, wenn man wiederum unterstellt, dass es tatsächlich ein entsprechendes Original in den Stasi-Akten gibt und dass dieses inhaltlich zutreffend den Inhalt des Telefonates wiedergibt. Denn ist nicht auszuschließen, dass nach dem Sprachgebrauch des MfS eine Person schon dann „positiv erfasst“ gewesen sei, wenn sie sich dem Staat der DDR gegenüber loyal und gesetzestreu verhalten habe, und dass sich die Formulierung „zuverlässig arbeiten“ darauf bezogen habe, dass die mittels der Person des Klägers erarbeiteten Informationen regelmäßig wahr gewesen seien, mithin sich die „abgeschöpften“ Informationen als wahr und brauchbar erwiesen hätten. Dies gilt auch hinsichtlich des zweiten Teils der Aktennotiz, denn es ist nicht auszuschließen, dass auch unwissentlich abgeschöpften Zulieferern der Stasi Deckadressen und auch Telefonnummern zur Kontaktaufnahme mitgeteilt wurden. Ebenso ist es nicht unmöglich, dass der HVA-Mitarbeiter den Hinweis auf seine telefonische Nichterreichbarkeit nur vorgeschoben hat, um zu erklären, warum er von einem

für die Stasi interessanten Sachverhalt, nämlich der Lesung mit C. M., keine Kenntnis gehabt hat.

(d) Zwar heißt es in dem – wohl – auf den 9.3.1984 datierten Bericht des Zeugen O., dass zur Verbindungsaufnahme mit dem „IM“ dessen Telefonnummer und ein Erkennungswort mitgeteilt worden seien, was zumindest „verdächtig“ erscheinen würde, da die Vermutung nahe liegt, dass nur Mitarbeitern der Stasi „Erkennungsworte“ im Sinne einer Losungswortes zugeordnet waren und nicht Personen, die von der Stasi lediglich abgeschöpft worden sind. Allerdings ist es auch nicht gänzlich undenkbar, dass dies so zu verstehen sein kann, dass dem Zeugen O. der Mitarbeiter der HVA für die Kontaktaufnahme mit dem Kläger mitgeteilt habe, unter welchem Arbeitsnamen alle durch den Kläger erlangten Informationen zwischen der HVA Abteilung X. und der BV L., Abteilung X. auszutauschen seien, nämlich unter IM „C.“. Versteht man den Begriff „Erkennungswort“ in diesem Sinn, erscheint es zumindest möglich, dass ein solches einer lediglich „abgeschöpften Quelle“ aus organisatorischen, internen Gründen zugeordnet gewesen sein mag. Einem (möglichen) Verständnis in diesem Sinne steht aus Sicht der Kammer auch nicht die genannte Formulierung in dem Treffbericht entgegen, wonach – wohl dem Zeugen O. von der HVA - zur „Aufnahme der Verbindung zur zeitweiligen Nutzung“ (des Klägers) „ein Erkennungswort“ (sowie dessen Telefonnummer) mitgeteilt worden sei. Denn mit der „Aufnahme der Verbindung zur zeitweiligen Nutzung“ konnte durchaus nicht nur die persönliche Kontaktaufnahme mit dem „IM“ anhand eines Erkennungswortes gemeint gewesen sein, sondern auch der damit zusammenhängende Aktenvorgang, der für die auszutauschenden Informationen eines „Arbeitsnamens“ bzw. „Erkennungswortes“ bedurfte. Diese Interpretation ist angesichts der Formulierung, dass „*ein* Erkennungswort“, also nicht etwa „*das* Erkennungswort *des IM*“ oder „*sein* Erkennungswort“ mitgeteilt worden sein soll, jedenfalls nicht gänzlich unplausibel.

Soweit es in diesem Bericht vom 9.3.1984 weiter heißt, dass mit dem Kläger „folgender Auftrag vereinbart“ worden sei, so widerlegt auch dies nicht das Vorbringen des Klägers. Denn der Kläger hat ja eingeräumt, dass der Zeuge O. – unter der Legende eines Kriminalpolizisten – an ihn herantreten sei und ihn gebeten habe, Informationen zu der besagten Lesung zu erbringen; dies kann man durchaus auch als „Auftrag“ bezeichnen. Damit ist der Bericht vom 9.3.1984 zumindest in einem Maße relativiert, dass dieser nicht geeignet wäre, eine wissentliche Tätigkeit des Klägers für die

Stasi zu beweisen, wenn man ihn für verlässlich hält und als inhaltlich zutreffend unterstellt. Wieweit den entsprechenden Angaben des Zeugen O. in seiner Vernehmung Glauben zu schenken ist, kann damit dahinstehen.

(e) Ebenso wenig könnten die in den Unterlagen des MfS vorhandenen Berichte vom 11.3., 12.3. und 14.3.1984 belegen, dass der Kläger wissentlich Informationen über die Lesung mit C. M. an die Stasi weitergegeben hat. Zwar lässt sich den Berichten entnehmen, was auch unstreitig ist, dass sich der Kläger mit dem Zeugen O. getroffen hat und diesen hierbei über Einzelheiten der Lesung informiert hat. Aus den Dokumenten ergibt sich indessen nicht zwingend - wenn sie auch geeignet sind, einen diesbezüglichen Verdacht zu erwecken -, dass der Kläger insoweit in dem Wissen gehandelt hat, dass er gerade einen Stasi-Beamten mit Informationen versorgte. Vielmehr erscheinen Form und Inhalt der Berichte auch dann noch plausibel, wenn man davon ausgeht, der Kläger habe sich mit dem damaligen Oberleutnant O. lediglich unter dessen Legende als Kriminalpolizist getroffen. So findet sich in den Berichten kein Hinweis, wonach sich der Zeuge O. dem Kläger als Stasi-Mitarbeiter zu erkennen gegeben habe bzw. dass dies dem Kläger ohnehin bekannt gewesen sei.

(f) Hinsichtlich des von der Beklagten vorgelegten Berichts vom 16.3.1984 wäre bereits nicht mit Sicherheit zu erkennen, ob der Kläger überhaupt die Quelle der dort enthaltenen Einschätzungen war, denn dort heißt es nur: „Bericht des zeitweilig genutzten IM der HVA X. vom 16.3.1984“. Doch selbst wenn man unterstellt, dass hiermit tatsächlich der Kläger gemeint war, weil es seinerzeit nur einen solchen zeitweilig genutzten IM in L. gab, ergibt sich hieraus – wie auch aus den soeben aufgeführten Berichten – kein zwingender Hinweis darauf, dass der Kläger hierbei wusste, dass der Zeuge O. der Stasi angehörte.

(g) Das „Dankeschreiben“ der BV L. an die HVA X. vom 20.3.1984 wäre ebenfalls nicht ausreichend, um zu belegen, dass der Kläger tatsächlich wissentlich für die Stasi gearbeitet hat: Dort heißt es zwar, dass „dem IM ... der Dank für seine gute Einsatzbereitschaft und die qualitativ guten Informationen ausgesprochen“ worden sei und dass die „vom IM erarbeiteten Informationen ... hohen operativen Wert“ besessen hätten, was wiederum den Verdacht stützen würde, der Kläger habe wissentlich mit der Abteilung L. im Zusammenhang mit den Berichten über die Lesung mit C. M. zusammengearbeitet. Einen eindeutigen Anhaltspunkt dafür, dass es tatsächlich so gewesen sei, ergibt indessen auch dieses Schreiben nicht. Denn bei dem

Schreiben handelt es sich lediglich um internen Schriftverkehr zwischen der Staatssicherheit in L. und der HVA Abteilung X. in B., ohne dass deutlich wird, wie der „Dank“ tatsächlich ausgesprochen ist, insbesondere ob sich die Abteilung L. bei dem Kläger als „IM“ bedankt hat oder ob sie ihm – entsprechend der Legende - als „loyalen“ Staatsbürger der DDR gedankt hat, der einem Kriminalbeamten wertvolle Informationen geliefert hat. Auch die Bewertungen über die „gute Einsatzbereitschaft“ und die „qualitativ guten Informationen“ könnten dem Verhalten des Klägers als „treuer DDR-Bürger“ Rechnung tragen und – auch dies erscheint der Kammer jedenfalls nicht ausgeschlossen – daraus resultieren, dass sich die BV L. gegenüber der HVA mit den durch ihren Mitarbeiter O. aus dem Kläger „herausgeholt“ Ermittlungsergebnisse „brüsten“ wollte.

(h) Auch aus der Aktennotiz des Zeugen O. vom 4.9.1984 ließe sich nicht zwingend entnehmen, dass der Kläger die Staatssicherheit wissentlich mit Informationen über seine damalige Lebensgefährtin und heutige Ehefrau und/oder deren Bekannte aus der Kulturszene versorgt hat. Hierbei handelt es sich um ein Dokument zur internen Abstimmung zwischen der BV L. (O.) und der HVA des MfS (B.) hinsichtlich der weiteren „Nutzung“ des Klägers; irgendwelche Anhaltspunkte, dass der Kläger von dieser geplanten „Nutzung“ Kenntnis gehabt hat, ergeben sich hieraus nicht.

(i) Aus dem in „Ich-Form“ verfassten Bericht vom 23.9.1984 über die Schriftstellerlesung, in dem es im letzten Absatz heißt *„Nach der Lesung bat ich ... so etwas nicht mehr zu organisieren, weil die Teilnahme westlicher Journalisten an privaten Veranstaltungen eigentlich gegen die Bestimmungen über die Agredidierung steht und wir uns selbst durch eine solche Einladung strafbar machen können“*, ließe sich wiederum nicht mit hinreichender Sicherheit auf eine wissentliche Arbeit des Klägers mit der Staatssicherheit schließen. Denn es ist nicht auszuschließen, dass der Kläger – entsprechend seinem Vortrag – keine Berichte für die Staatssicherheit verfasst hat, sondern dass der Zeuge O. die vom Kläger erhaltenen mündlichen Informationen in „Ich-Form“ niedergeschrieben und sie mit der Unterschrift „gez. C.“ versehen hat. Zu dieser Möglichkeit würde es passen, dass die grammatikalischen und orthographischen Schwächen in diesem Bericht (siehe nur „eigentlich“ und „Agredidierung“) zumindest dagegen sprechen, dass der Bericht tatsächlich vom Kläger – der Professor für Linguistik ist - verfasst worden ist. Auch der Umstand, dass der Kläger – wiederum unterstellt der Bericht sei inhaltlich zutreffend – die Organisatorin der Lesung

(also seine spätere Ehefrau R. T.) darum gebeten hat, „so etwas nicht mehr zu organisieren“, spricht nicht zwingend für eine wissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit der Staatssicherheit. Denn es erscheint der Kammer jedenfalls nicht gänzlich fernliegend, dass der Kläger, der ja – seinen Vortrag zugrunde gelegt - mehrfach auf die Aktivitäten seiner Lebensgefährtin von einem Kriminalbeamten angesprochen und zu diesen befragt worden ist, seine Partnerin – sei es aus loyaler Staatstreue oder aus Angst vor strafrechtlicher Verfolgung - dazu veranlassen wollte, derartige Veranstaltungen mit westlichen Journalisten zukünftig zu unterlassen.

(j) Der wiederum in der „Ich-Form“ aus der Perspektive des Klägers verfasste Bericht vom 26.9.1984 – der soweit ersichtlich zumindest in einigen Passagen identisch mit dem soeben genannten Bericht ist, und auch umfassende Einschätzungen zum Charakter und zur politischen Zuverlässigkeit der Ehefrau des Klägers enthält – wäre aus denselben Gründen nicht geeignet, eine wissentliche Zusammenarbeit des Klägers mit der Stasi zu belegen. Das gleiche gilt für den Bericht vom 19.11.1984, der die „Charakterstudie“ einer tschechischen Jüdin aus dem Bekanntenkreis des Klägers enthält.

(k) Der ebenfalls in der ersten Person verfasste und mit „gez. C.“ unterschriebene Bericht über die Lesung von B. W. vom 12.3.1985 in der G.-Lesestube könnte allenfalls belegen, dass der Kläger dem Zeugen O. über diese weitere Lesung und sein Zusammentreffen mit dem Journalisten K. C. berichtet hat, nicht jedoch, dass der Kläger hierbei auch wusste, dass er seine Informationen einem Mitarbeiter der Staatssicherheit weiter gab. Vielmehr ist es auch hier möglich, dass der Kläger auf Fragen des Zeugen O. unter dessen Legende als Kriminalbeamter geantwortet hat. Dass der Bericht in „Ich-Form“ gehalten ist, spricht – wie oben ausgeführt – ebenfalls nicht zwingend dafür, dass der Kläger den Bericht tatsächlich wissentlich für die Staatssicherheit verfasst hat.

(l) Im „Maßnahmeplan“ vom 14.2.1986 findet sich zur OPK „S.“ zwar der Eintrag „Einsatz IM , C.“, der dazugehörige Vermerk „Instr. IM 8.3.86“ bleibt indes unklar, so dass sich hiermit wiederum keine bewusste Zusammenarbeit des Klägers mit der Stasi belegen ließe.

(m) Der „Auskunftsbericht zum Auslandskader und zum mitreisenden Ehepartner“ vom 21.6.1988 wäre ebenfalls nicht geeignet, die Wahrheit des in Rede stehenden

Verdachts zu belegen. Allerdings bietet die Wortwahl „Auslandskader“, „vorgesehener Einsatz“ und die Formulierung, dass der Kläger in der Abteilung X. für die HVA X. „aktiv erfasst“ gewesen sei, durchaus Verdachtsmomente dafür, dass dem Kläger nicht lediglich erlaubt war, ins Ausland zu reisen, sondern dass er als Mitglied eines besonderen „Kaders“ des Ministeriums für Staatssicherheit „aktiv“ eingesetzt wurde, was auch erklären könnte, warum nach dieser Unterlage aus „op. Gründen kein Einsatz in einem NATO-Land erfolgen“ durfte. Mehr als allenfalls diese Verdachtsmomente könnte indessen auch dieser Bericht nicht liefern, da dieses Sprachverständnis nicht eindeutig ist. Dies gilt schon deshalb, weil der interne Sprachgebrauch der Mitarbeiter des MfS und deren Wortwahl viele Unsicherheiten bergen. So mag die Formulierung „aktiv erfasst“ lediglich bedeuten, dass der Vorgang noch „aktiv“, also nicht geschlossen sei; auch wenn dies zwar nicht die nach dem Sprachverständnis nächstliegende Bedeutung darstellt, lässt sich ein solcher Sinngehalt doch nicht ausschließen. Gleiches gilt für die Worte „Auslandskader“ und „vorgesehener Einsatz“. Auch insoweit ist nicht ausgeschlossen, dass dies eine gebräuchliche Wortwahl für Funktionäre der SED – eben „Kader“ - war, die ins Ausland reisen durften, und dass jeder derartige Auslandsaufenthalt als „Einsatz“ bezeichnet wurde, ohne dass dies eine Aktivität als Agent des MfS bedeuten musste; unstreitig war der Kläger seinerzeit Mitglied der SED, so dass dies zumindest eine mögliche Erklärung für die Wortwahl in diesem Schriftstück darstellt.

(n) Auch aus weiteren Dokumenten zu diesem Vorgang (Aktennotiz O. vom 4.9.1984, handschriftlicher Vermerk O. vom 26.9.1984, Tonbandabschrift / Bericht vom 26. / 28.9.1984, Bericht vom 28.9.1984 und Abschlußbericht zu OPK „Organisator“ vom 17.1.1985) ließe sich aus den dargelegten Gründen ebenfalls nicht zwingend entnehmen, dass der Kläger die Staatssicherheit *wissentlich* mit Informationen über seine damalige Lebensgefährtin und heutige Ehefrau und/oder deren Bekannte aus der Kulturszene versorgt hat.

(2) Die Beklagte hat durch die von ihr benannten Zeugen nicht den ihr obliegenden Beweis der Behauptung geführt, dass der Kläger wissentlich mit der Stasi zusammen gearbeitet habe. Die Zeugen O., B., S. und K. haben zwar bestätigt, dass sie als Mitarbeiter des MfS zu verschiedenen Zeitpunkten im Zeitraum seit 1970 Kontakt mit dem Kläger hatten und sich hierbei auch – in unterschiedlichem Umfang – mit dem Kläger zu Gesprächen getroffen haben. Keiner der Zeugen hat indes die

Behauptung der Beklagten bestätigt, dass dem Kläger hierbei bewusst gewesen sei, dass die Zeugen für das MfS arbeiteten, vielmehr haben alle vier Zeugen die Darstellung des Klägers bestätigt, dass sie ihm unter verschiedenen Legenden begegnet seien.

(a) Der Zeuge O. hat – was auch unstreitig ist - angegeben, dass er den Kläger mehrfach zu Gesprächen über die Dichterlesung der Schriftstellerin C. M. in der Wohnung der späteren Ehefrau des Klägers sowie zu verschiedenen Bekannten wie auch zur späteren Ehefrau des Klägers befragte. Er hat hierzu ausgesagt, dass er sich dem Kläger telefonisch zunächst nur als „Sicherheitsorgan der DDR“ vorgestellt habe und sich später – beim Treffen mit dem Kläger – als Kriminalbeamter unter Vorlage seines Dienstausweises ausgewiesen habe. Weiter hat er ausgesagt, dass er alle Berichte in jener Sache entweder selbst geschrieben oder diktiert habe. In einem von ihm mit dem Mitarbeiter der Hauptverwaltung in B. geführten Telefonat habe er nicht die Mitteilung erhalten, dass der Kläger der „IM C.“ sei, sondern lediglich die Anweisung erhalten, alle Vorgänge im Zusammenhang mit ihm in einer Akte unter dem Kennwort „C.“ zusammenzufassen. Der Zusatz „IM“ sei dazu gekommen, weil sich das in den Berichten „gut gemacht“ habe; IM-Berichte hätten durchweg eine höhere Wertigkeit gehabt, als es etwa normale Befragungen gehabt hätten.

Der Zeuge B. hat angegeben, dass er Anfang der Achtziger Jahre als Mitarbeiter der Abteilung X. der HVA des MfS den den Kläger betreffenden Vorgang übernommen habe. Der Kläger sei stets vor dem Hintergrund des IPW – I. f. P. u. W. – angesprochen worden, wobei er gewusst habe, dass es sich um eine Kontaktaufnahme auf „inoffizieller Ebene“ gehandelt habe, im Allgemeinen habe er – der Zeuge – sich als „politischer Mitarbeiter“ des IPW ausgegeben. Der Kläger habe nicht gewusst, dass er beim MfS registriert gewesen sei. Er – der Zeuge - habe etwa ein- bis dreimal pro Jahr persönlichen Kontakt mit dem Kläger gehabt und sich mit ihm im Cafe oder einer Gaststätte getroffen. Hierbei sei es z.B. über die Ausbildung von Studenten an der Uni und Diskussionen zu allgemeinen politischen Themen gegangen. Für ihn – den Zeugen B. – habe es keine „operative Perspektive“ gegeben, er habe zweimal versucht, den Vorgang zu löschen, aber der Abteilungsleiter Oberst R. habe hierfür kein „grünes Licht“ gegeben.

Der Zeuge S. hat ausgesagt, dass er sich dem Kläger, der seinerzeit an der FU B. studiert habe und durch mehrmalige Einreise in die DDR aufgefallen sei, im Jahre

1969 unter der Legende „D. I. f. Z.“ genähert und sich als praktischer wissenschaftlicher Mitarbeiter vorgestellt habe, um herauszufinden, ob der Kläger für das MfS in Richtung Nato einsetzbar wäre, indem er etwa an die S. gehen und dort versuchen könnte, jemanden kennen zu lernen, der sich bei der Nato bewirbt oder bereits dort arbeitet; diese operative Zielstellung habe er aber nicht mit dem Kläger erörtert. Das habe sich dann später wegen der Übersiedelung des Klägers in die DDR nicht realisieren lassen. Er – der Zeuge - habe den Kläger in eineinhalb Jahren etwa zehnmal getroffen. Der Kontakt habe immer unter der erwähnten Legende stattgefunden; er würde sich dem Kläger lediglich offenbart haben, wenn der geeignet gewesen wäre. 1972 habe er den Kontakt dann dem Zeugen K. übergeben, indem er diesen dem Kläger als Mitarbeiter vorgestellt habe, der sich insbesondere mit der „Apo“ befasse; bei seinem letzten Treffen habe er dem Kläger gesagt, dass er selbst versetzt werde. Zu diesem Zeitpunkt sei noch unsicher gewesen, ob für den Kläger eine Verwendung bestehen würde.

Der Zeuge K. hat angegeben, dass er in den Jahren 1971 bis 1975 mit dem Kläger Kontakt gehabt habe, als er für die HVA, Abt. X., tätig gewesen sei. Er habe den Kläger Ende 1971 kennen gelernt und den Vorgang von seinem Referatsleiter S. im Herbst 1971 oder im späten Frühling 1972 übernommen. Dem Kläger sei bei diesen Kontakten nicht bekannt gewesen, dass er dort Mitarbeiter gewesen sei; er sei dem Kläger gegenüber nur unter der Legende des I. I. f. P. u. W. (IPW) aufgetreten. Er habe sich dem Kläger nie offenbart, weil dieser kein „IM“ gewesen sei. Er habe den Kläger am Anfang so etwa alle 8 – 10 Wochen gesehen, es sei ein lockerer persönlicher Kontakt gewesen. Nach der Übersiedelung des Klägers nach L. 1972 hätten sie nur noch spärlichen Kontakt gehabt, sie hätten sich dann etwa nur zweimal im Jahr in L. getroffen. Die Informationen, die er erhalten habe, seien dienstlich eigentlich nicht wichtig gewesen, er habe dem Kläger nur viele allgemeine Fragen gestellt über die Aktivitäten der linken Szene, der außerparlamentarischen Opposition insbesondere in Studentenkreisen. Nach der Übersiedelung des Klägers in die DDR habe man sich eher über Themen gemeinsamen Interesses wie Literatur unterhalten. Bei seinem Ausscheiden aus dem Dienst des MfS 1975 habe er keine Veranlassung gesehen, sich aus dem Kontakt mit dem Kläger zu verabschieden, er habe vielmehr angenommen, dass die Akte archiviert würde, weil es ja kein operatives Interesse am Kläger gegeben habe.

(b) Es mag zwar durchaus Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Darstellung der Zeugen geben. So erscheint es keineswegs restlos plausibel, dass ein Vorgang, der nach Angabe aller Zeugen spätestens mit der Übersiedlung des Klägers in die DDR von keinerlei „operativem Interesse“ gewesen sein soll, noch mehr als sechzehn Jahre – bis zum Ende der DDR – weiter „mitgeschleppt“ worden sein soll; ausgeschlossen erscheint dies nach den von den Zeugen hierzu gegebenen Erklärungen (Interesse an rein quantitativen Leistungsbelegen, Möglichkeit des Entstehens einer erneuten operativen Perspektive) indes nicht. Auch die Umstände der Kontakte der Zeugen zum Kläger und der „Übergaben“ des jeweiligen Kontaktes bei einem Mitarbeiterwechsel mögen merkwürdig erscheinen, denn nach der Darstellung der drei bei der HVA tätigen Zeugen soll dem Kläger jeweils lediglich knapp bedeutet worden sein, dass nun ein anderer Mitarbeiter für ihn „zuständig“ sei. Alle Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass der Kläger darauf keine weiteren Fragen gestellt, sondern den Kontakt mit dem jeweiligen neuen Mitarbeiter nahtlos fortgesetzt habe. Hierin mag man zwar einen Anlass für die Frage sehen, welche Art von Kontakt der Kläger sich hierbei vorgestellt hat, insbesondere ob er nicht doch angenommen hat, dass seine Gesprächspartner der Stasi angehören oder wenigstens angehören könnten. Undenkbar erscheint es indes wiederum nicht, dass der Kläger tatsächlich angenommen hat, dass er sich mit Mitarbeitern des DIZ bzw. später des IPW unterhielt, zumal sich die Zeugen nach ihren Aussagen jeweils als „politische Mitarbeiter“ ausgegeben haben und die Kontakte als „informell“ bezeichnet haben. Die Kammer kann nicht ausschließen, dass dies seinerzeit für einen Bürger der DDR eine hinreichende Erklärung war, welcher Art ein solcher Kontakt sein sollte und dass er eben auf die geschilderte Weise geführt wurde.

Insbesondere aber erscheint die Aussage des Zeugen O. in mehrfacher Hinsicht wenig glaubhaft. So ist seine Erklärung, dass er den Kläger in seinen Berichten nur deshalb als „IM“ bezeichnet habe, weil sich das „gut mache“, keineswegs sonderlich überzeugend. Dies gilt umso mehr, als die Bezeichnung „IM“ auch im Schriftverkehr des Zeugen mit der HVA in B. auftaucht, obwohl der Zeuge doch damit hätte rechnen müssen, dass dort die - nach seiner Einlassung ja „falsche“ - Bezeichnung als „IM“ sogleich auffallen und zu Rückfragen oder gar Schwierigkeiten hätte führen können. Auch die Erläuterungen des Zeugen zu dieser Frage erscheinen ausweichend und wenig überzeugend, denn er hat hierzu lediglich angegeben, dass sich der Empfänger dieser Korrespondenz darüber „seinen Kopf hätte machen müssen“; er habe

gar nicht danach fragen dürfen, was die Leute in B., die gewissermaßen „eine Stufe höher“ gewesen seien, mit seinem Material so gemacht hätten. Wenig überzeugend ist auch die Einlassung des Zeugen zu dem Vorhalt, dass seine eigene Legende als Kriminalpolizist nicht in der Akte vermerkt worden sei. Der Zeuge hat hierzu angegeben, dass die Zusammenarbeit mit dem Kläger einfach „zu Ende“ gewesen wäre, wenn er während der laufenden Überwachung ausgefallen wäre; denn dann hätte niemand gewusst, wie man an den Kontakt zum Kläger hätte anknüpfen sollen. Dass man seitens der Stasi dieses Risiko tatsächlich in Kauf genommen haben soll, erscheint insbesondere im Lichte der Bedeutung nicht glaubhaft, die der Zeuge O. ausweislich seiner Vermerke und Nachrichten dem Kontakt zum Kläger beigemessen hat. Auch mag man daran zweifeln, ob es dem Kläger nicht auffällig hätte erscheinen müssen, dass sich der vorgebliche „Kriminalpolizist“ O. mit ihm niemals in seiner Dienststelle, sondern stets vor einem Hotel traf und sich dann zum Gespräch in ein Zimmer des Hotels begab.

(c) Der *Beweis*, dass der Kläger deshalb doch davon ausging, sich mit einem Mitarbeiter der Stasi zu treffen, ist indes trotz dieser Vorbehalte gegenüber den Aussagen der Zeugen nicht geführt; allenfalls mag man wegen dieser Vorbehalte Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Darstellung des Klägers begründet finden. Die dargestellten Bedenken ändern nämlich nichts daran, dass die Zeugen das Beweisthema schlicht nicht bestätigt haben; mögliche Zweifel an der Plausibilität der Angaben der Zeugen und damit an deren Glaubwürdigkeit können nicht dazu führen, dass etwas als bewiesen angesehen werden kann, was die Zeugen gerade *nicht* ausgesagt haben. Auch wenn man die Vermutung hegen mag, dass die Aussage insbesondere des Zeugen O. von dem Bemühen geprägt war, zugunsten des Klägers auszusagen, lässt dies nicht den hinreichend sicheren Schluss zu, dass dies nur den Grund gehabt haben kann, dass der Kläger sehr wohl gewusst habe, dass er seine Informationen an Stasi-Mitarbeiter weitergab.

Die Berichterstattung ist damit nicht etwa deshalb zulässig gewesen, weil die Beklagte sogar die direkte Behauptung hätte aufstellen dürfen, dass der Kläger wissentlich für die Stasi gearbeitet habe.

b. Die Beklagte hat bei den streitgegenständlichen Veröffentlichungen auch nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, insbesondere sind die vier

streitgegenständlichen Passagen aus den drei angegriffenen Berichterstattungen nicht nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung zulässig. Auch durch die Äußerung eines Verdachtes wird das Persönlichkeitsrecht des Verdächtigten in erheblicher Weise beeinträchtigt. Eine Verdachtsberichterstattung ist daher nur dann unabhängig von der inhaltlichen Berechtigung der erhobenen Vorwürfe zulässig, wenn es sich um einen Gegenstand berechtigten öffentlichen Interesses handelt, hinreichende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Verdachts vorhanden sind, die Medien die im konkreten Fall gebotene – auch von der Schwere des geäußerten Verdachts abhängende - Sorgfalt bei der Recherche und der Entscheidung für eine Veröffentlichung haben walten lassen und wenn durch die Art der Darstellung dem Leser vermittelt wird, dass es sich einstweilen um nicht mehr als einen Verdacht handelt, indem mindestens deutlich gemacht wird, dass die Sachlage jedenfalls offen ist (vgl. Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4.Aufl., Rz.10.135ff; Prinz / P.s, Medienrecht, Rz. 268ff mwN).

Diesen Anforderungen genügen die angegriffenen Berichterstattungen in den Zeitungen „ B.“ vom 9.8.2004 (Anl K 1) und vom 16.8.2004 (Anl K 2) sowie „ D.“ vom 12.8.2004 (Anl K 3) in zweierlei Hinsicht nicht, auch wenn kein Zweifel daran bestehen kann, dass an einem Thema wie dem hier in Rede stehenden ein ganz erhebliches öffentliches Interesse besteht:

aa. Zum einen führt bereits die Art der Darstellung zu einer Unzulässigkeit der Berichterstattung. Eine Verdachtsäußerung ist indes nicht stets bereits dann unzulässig, wenn ein Presseorgan in seiner Veröffentlichung vermittelt, dass es es für recht naheliegend hält, dass ein geäußerter Verdacht zutreffend sei. Eine zulässige Verdachtsberichterstattung erfordert nämlich keine Darstellung, die gänzlich offen lässt, welche Meinung das veröffentlichende Presseorgan selbst zu dem geäußerten Verdacht hat. Ob der Veröffentlichende glaubt, dass der Verdacht begründet sein könnte, ist eine Frage, die eher in den Bereich seiner eigenen Wertung hineinspielt. Im Rahmen der in jedem Fall erforderlichen Interessenabwägung ist also insoweit gegen das Interesse des Betroffenen, nicht im Verdachtsstadium mit Vorwürfen konfrontiert zu werden, auch die Meinungsfreiheit des Veröffentlichenden zu berücksichtigen. Entscheidend ist demnach in erster Linie, dass vermittelt wird, dass es sich um nicht mehr als einen Verdacht handelt; hierfür ist vor allem erforderlich, dass der Leser nicht denken darf, dass feststeht, was vorgeworfen wird, für den Leser muss also die

Möglichkeit offen bleiben, dass die Vorwürfe auch unberechtigt sein können (vgl. Soehring, Presserecht, 3.Aufl., Rz.16.24c a.E.). Das Ausmaß der Anforderungen an die hierbei zu beachtende „Offenheit“ der Darstellung wird dabei wiederum vom Gewicht des Verdachtes für den öffentlichen Meinungsbildungsprozess und vor allem von der Qualität der Verdachtsmomente abhängen. Es gilt also ein gleitender Maßstab: Je deutlicher die vorhandenen Anknüpfungstatsachen den geäußerten Verdacht stützen und je größer das öffentliche Interesse am Inhalt des Verdachtes ist, desto eher werden die Medien in einer Weise berichten dürfen, die ihre Meinung zu einem Verdacht erkennen lässt. Hierbei dürfen auch gewichtige entlastende Aspekte im Rahmen der Darstellung jedenfalls dann nicht unterschlagen werden, wenn diese für die Beurteilung durch den Leser, ob an dem berichteten Verdacht „etwas dran“ sein könne, von maßgeblicher Bedeutung sind. Unterbleibt dies, fehlt es an einer hinreichend offenen Darstellung, weil ohne die Wiedergabe auch solcher Aspekte dem Leser ein „schiefes Bild“ von der Verdachtslage vermittelt wird. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Leser hierdurch – etwa weil zusätzlich durch die übrige Darstellung vermittelt wird, dass das Presseorgan den Verdacht für begründet hält – zu dem Schluss kommen *muss*, dass der geäußerte Verdacht inhaltlich zutreffend sei.

So verhält es sich im vorliegenden Fall. Hier steht ein sehr schwer wiegender Verdacht in Rede, es könnten sich allerdings – wie oben ausgeführt - auch gewichtige Verdachtsmomente insbesondere aus den vorgelegten Auszügen aus den Akten des MfS ergeben. Hier hat die Beklagte indes eine Form der Darstellung gewählt, nach der der Leser aller drei Artikel nicht umhin kommt, die Vorwürfe für berechtigt zu halten. Es werden nahezu ausschließlich belastende Momente geschildert, diese werden zudem als gesicherte Erkenntnisse dargestellt, wobei Bedenken an der Verlässlichkeit des Inhaltes von Akten des MfS nicht mitgeteilt werden. Zudem werden zwar in allen drei Artikeln Stellungnahmen des Klägers in unterschiedlicher Länge und Deutlichkeit wiedergegeben, diese werden indes stets sogleich durch die Anführung weiterer „Belege“ oder Stellungnahmen insbesondere aus der Birthler-Behörde konterkariert. Im Einzelnen:

(1) Im Artikel in der Zeitung „B.“ vom 9.8.2004 (Anl K 1) heißt es, dass die Stasi-Akte *belege*, dass der Kläger für die Spionageabteilung HVA erfasst sei (sc. in der Nebenschrift zur Wiedergabe zweier Dokumente). Schon dies kann der Leser kaum anders verstehen, als dass hiermit die in der Überschrift und dem Einleitungssatz

aufgeworfenen Fragen („*Hat P. seine Frau bespitzelt?*“ bzw. „*War ... P. P. ... Stasi-Spitzel?*“) mit „ja“ zu beantwortet seien, denn ein „Beleg“ beweist etwas. Weiter werden zwei Stellungnahmen des Sprechers der BIRTHLER-Behörde, C. B., wiedergegeben, insbesondere deren eine sich nicht anders verstehen lässt, als dass sich aus den Akten der Stasi feststehende Vorgänge ablesen ließen („*Behördensprecher B.: ,Herr P. war nach Aktenlage IM C.. Aus den Akten geht hervor, dass P. aktiv von der Auslandsspionage HVA erfasst wurde. Er wurde dann von der Abteilung der Stasi, die die innere Opposition bekämpft hat, ausgeborgt, um über eine Schriftstellerlesung in Leipzig zu berichten*“). Zudem ist unmittelbar nach der Wiedergabe des „Dementis“ des Klägers („*... Ich habe keine Verpflichtungserklärung unterschrieben*“) eine weitere kürzere Stellungnahme des Sprechers der BIRTHLER-Behörde („*Dazu der Sprecher der BIRTHLER-Behörde, C. B. (51): ,Das war in diesem Fall nicht nötig. Herr P. ist als Österreicher freiwillig in die DDR gekommen. Das war Beweis genug für seine Loyalität*“) abgedruckt, durch die der vom Kläger angeführte konkrete Entlastungspunkt (sc. das Fehlen einer Verpflichtungserklärung) sogleich wieder entwertet wird. Nach allem wird dem Leser vermittelt, dass die Aktenlage eindeutig und erdrückend sei, die Einlassung des Klägers wird als unglaubwürdig und neben der Sache liegend dargestellt.

(2) Im Artikel aus der Zeitung „B.“ vom 16.8.2004 (Anl K 2) wird dem Leser bereits durch die Unter-Überschrift vermittelt, dass die Vorwürfe gegen den Kläger berechtigt sein dürften, indem wiederum von „Belegen“ die Rede ist („*Neue Stasi-Vorwürfe gegen PDS-Star P. – Noch mehr belastende Belege aus einer Opferakte*“ [Hervorhebung durch die Kammer]); auch im Fließtext der Berichterstattung ist von „Belegen“ die Rede. Durch die Verwendung der Worte „noch mehr“ in der Unter-Überschrift und „weitere“ im Fließtext wird zudem mitgeteilt, dass es neben den im Artikel aufgeführten „Belegen“ noch weitere Beweismittel für eine Spitzeltätigkeit des Klägers gebe. Entlastende Umstände werden in diesem Artikel nicht mitgeteilt. Vielmehr wird die Erwiderung des Klägers auf die Vorwürfe zwar nochmals kurz skizziert („*Vor einer Woche dementierte P. seine Stasi-Verstrickungen noch in B.: ,Wer da etwas abgeschöpft hat und irgendwelche Berichte gemacht hat, entzieht sich meiner Kenntnis ...*“), aber sogleich mit einer verhöhnend wirkenden Anmerkung konterkariert, wenn es heißt, dass diese (sc. die Kenntnis) durch neu aufgetauchte Stasi-Unterlagen aus einer „Opfer-Akte“ „aufgefrischt“ werden könnte, und sodann drei weitere „Belege“ angeführt werden, wonach „IM C.“, als der der Kläger agiert habe, über ein Treffen

der Autorin C. M. mit SFB-Journalisten 1984 an der L. Uni informiert habe, offenbar auch bewertet habe und 1990 einen wichtigen Überprüfungsbogen nicht unterschrieben habe. Zudem hat die Beklagte dieser Bewertung dadurch noch zusätzliches Gewicht verliehen, dass sie mitteilt, dass der Kläger „nach Aktenlage“ als „IM C.“ unter anderem seine heutige Frau bespitzelt haben solle, und den Vorwürfen dadurch eine „objektive“ Komponente attestiert. Danach wird kein Leser der Entgegnung des Klägers noch irgendein Gewicht beimessen.

(3) Im Artikel in der Zeitung „D.“ vom 12.8.2004 (Anl K 3) wird zwar insgesamt etwas zurückhaltender und differenzierter über die gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe berichtet, gleichwohl wird für den Leser keineswegs hinreichend deutlich, dass nicht feststeht, dass der Kläger wissentlich für die Stasi gearbeitet hat. Allerdings wird nicht verheimlicht, dass bislang die eigentliche Akte fehlt. Zudem wird in dem Artikel zunächst hinreichend deutlich, dass es sich lediglich um einen Verdacht handelt. Aber auch in dieser Berichterstattung werden die „Unterlagen aus dem Archiv der Birthler-Behörde“ nicht nur als möglicher Anhaltspunkt oder Verdachtsmoment für die Vorwürfe angeführt, sondern es heißt, dass der Kläger *nach* diesen Unterlagen „offenbar“ von der Ostberliner Auslandsaufklärung seit 1970 geführt und im März 1984 an die L. Stasi-Kollegen ausgeborgt worden sei. Dies wird sodann als „ein seltener Vorgang“ bezeichnet, womit dieser Vorgang gerade nicht mehr als solches in Frage gestellt (wie man es etwa durch eine Formulierung wie „So etwas wäre ein seltener Vorgang gewesen“ hätte ausdrücken können), sondern als tatsächliches Geschehen dargestellt und als solches bewertet wird. Zwar wird in diesem Artikel sodann die Position des Klägers nachvollziehbar dargestellt, diese wird jedoch ebenfalls sogleich dadurch vollständig entwertet, dass im Anschluss an den berichteten Vorwurf des Klägers, dass die Veröffentlichung der Unterlagen gegen seine und die Grundrechte seiner Frau verstoßen worden sei, die folgende Stellungnahme des Sprechers der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, C. B., wiedergegeben wird: *„Unterlagen zu den Mitarbeitern des MfS werden als solche nur dann herausgegeben, wenn sie zweifelsfrei auf eine IM-Tätigkeit hinweisen und die Identität der mit Decknamen erwähnten Personen feststeht. Beides war hier der Fall“* [Hervorhebung durch die Kammer]. Spätestens hiermit verlässt die zunächst wohl noch hinreichend offene Darstellung den Bereich zulässiger Verdachtsberichterstattung, weil die Beklagten dem Leser nicht nur mitteilen, dass die Stasi-Unterlagen „zweifelsfrei“ auf eine IM-Tätigkeit des Klägers hinwiesen, sondern dies auch mit dem „Qualitätssiegel“ einer

sozusagen „amtlich“ festgestellten und damit gesicherten Erkenntnis versehen wird. Kein Leser wird danach noch denken, dass es Zweifel an der Richtigkeit der Vorwürfe geben könne. Zudem werden im anschließenden Absatz verschiedene Einzelheiten aus den Akten so referiert, dass der Leser dieses Verständnis nochmals untermauert findet („... enthalten zumindest mehrere Treff- und Spitzelberichte sowie Vermerke, in denen mal ein Codewort, mal neue Treffen oder eine Telefonnummer vereinbart wurden. Über den Einsatz während der Buchmesse war der L. Stasi-Führer voll des Lobes“).

(4) Schließlich, aber nicht zuletzt, werden in allen drei Artikeln die Inhalte der Akten in der Berichterstattung ohne jede Einschränkung oder Zweifelsäußerung als zutreffend zugrunde gelegt, ohne dass dem Leser auch nur angedeutet wird, dass die Verlässlichkeit der Inhalte der Stasi-Akten in nicht geringem Maße fraglich ist. Damit wird dem Leser in den streitgegenständlichen Berichterstattungen ein ganz zentraler Punkt vorenthalten, der für die Beurteilung der Berechtigung der gegen den Kläger erhobenen Vorwürfe unverzichtbar ist.

Jedenfalls in der Gesamtschau dieser Aspekte hat die Beklagte in allen drei Artikeln die Voraussetzungen einer hinreichend offenen Darstellung der Verdachtslage im oben ausgeführten Sinne nicht eingehalten, denn nach allem kommt der Leser nicht umhin, die Verdachtsäußerungen für begründet zu halten.

bb. Die Beklagte hat bei den streitgegenständlichen Veröffentlichungen auch deshalb nicht in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, weil es an einer vor Verbreitung der angegriffenen Äußerungen durchgeführten, hinreichend sorgfältigen Recherche über deren Wahrheitsgehalt fehlt.

Die Beklagte kann sich insbesondere nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie sich in ihrer Berichterstattung (ganz überwiegend ausdrücklich) auf die Berichterstattung der Zeitschrift „F.“ bezogen und die dortigen Rechercheergebnisse benutzt habe. Die Recherche eines anderen Presseorgans kann eine eigene Recherche nicht ersetzen; wer aus anderen Medien „abkupfert“, kommt nach ganz herrschender Auffassung seiner Recherchepflicht nicht nach (vgl. Prinz/Peters, Medienrecht, Rd. 280 mwN). Dass die Beklagte vor Abfassung der streitgegenständlichen Artikel eine eigene hinreichende Recherche betrieben hat, ist weder dargelegt noch ersichtlich. Die Beklag-

te hat insbesondere die offensichtlich auffindbaren Zeugen oder andere Beteiligte – wie etwa den ausgespähten West-Journalisten C. – nicht befragt.

Und dann bedeutet auch nicht die Herausgabe der Unterlagen aus den Akten des MfS durch die Behörde der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU), die den Kläger betreffen, dass die Beklagte sich ohne weitere Überprüfung und Recherche darauf verlassen durfte, dass der Kläger wissentlich für die Stasi gearbeitet habe. Zwar ist eine Herausgabe von personenbezogenen Daten aus den Unterlagen des seinerzeitigen MfS durch die BStU (u.a.) dann zulässig, wenn es sich um Informationen über Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes handelt (§ 33 Abs.3 Ziff.2 Stasi-Unterlagen-Gesetz – StUG). Dies wird man als Indiz dafür ansehen können, dass für die BStU „zweifelsfrei feststeht“, dass der Kläger für die Stasi gearbeitet habe; dem entspricht zudem die Aussage, die der Sprecher der BStU B. laut Veröffentlichung in „D.“ vom 12.8.2004 (Anl K 3) getätigt hat und hinsichtlich derer der Kläger nicht bestritten hat, dass sie tatsächlich gefallen ist (*„Unterlagen zu den Mitarbeitern des MfS werden als solche nur dann herausgegeben, wenn sie zweifelsfrei auf eine IM-Tätigkeit hinweisen und die Identität der mit Decknamen erwähnten Personen feststeht. Beides war hier der Fall“*). Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch die von der Beklagten eingereichten Unterlagen aus dem Verfahren zur Aberkennung des Landtagesmandates des Klägers vor dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Anklageschrift des Sächsischen Landtages, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Geschäftsordnung und Immunitätsangelegenheiten, dieser anliegende Stellungnahmen der Bundesbeauftragten und des Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen sowie ein Sitzungsprotokoll dieses Ausschusses vom 10.1.2006). In der Tat kommen dort insbesondere die BStU und der Landesbeauftragte B. – und hierauf aufbauend die weiteren genannten Unterlagen – zu dem eindeutigen Ergebnis, dass der Kläger wissentlich und willentlich als IM für das MfS tätig geworden sei (Anl B 22, S.7; Anl B 23, S.6; Anl 1 zu Anl B 23, S.1; Anl 2 zu Anl B 23).

Dies macht indes eine eigene Überprüfung durch das veröffentlichende Presseorgan nicht entbehrlich. Denn derartige Aussagen der BStU und des Landesbeauftragten stellen erkennbar lediglich Bewertungen dar, die sich auf umfangreiche Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR gründen. Es handelte sich bei diesen Aussagen mithin lediglich um „sekundäre“ Quellen, durch die im wesentlichen nur das Ergebnis der Überzeugungsbildung Dritter wiedergegeben wird, die ihre

Aussage auf Schlüsse aus den ihnen vorliegenden Unterlagen stützen. Das vermag auch dann, wenn wie hier Urheber der Äußerungen öffentliche Stellen sind, die zudem für derartige Bewertungen besonders qualifiziert sind, eine eigene Überprüfung dieser Stellungnahmen auf ihre Tragfähigkeit, also darauf, ob die vorhandenen Unterlagen die Schlussfolgerungen tragen können, durch den pressemäßigen Verbreiter nicht zu ersetzen. Denn würde man Presseorganen im zivilrechtlichen Unterlassungsstreit zugestehen, dass bewertende Aussagen anderer Stellen als solche eine sorgfältige Recherche ersetzen, so entfielen damit zum einen die erforderliche Überprüfung, ob die primären Quellen, hier nämlich die vorhandenen Unterlagen, bei Anlegung des allgemein für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt geltenden Maßstabes zu einem Rechercheergebnis führen, welches die streitgegenständliche Behauptung trägt. Ein derartiges dem Bundestag bzw. seinem für das Verfahren nach § 44 b AbgG zuständigen Ausschuss zustehendes Privileg kann die Beklagte indes für sich nicht in Anspruch nehmen, denn dies wäre mit dem zivilrechtlichen Ehrschutz nicht in Einklang zu bringen. Damit wäre es im vorliegenden Fall aber gänzlich einer zivilgerichtlichen Überprüfung entzogen, ob die „primären“ Quellen, also die für die Überzeugungsbildung ausgewerteten Unterlagen und sonstigen Belege, bei Anlegung des für die Einhaltung der journalistischen Sorgfalt geltenden Maßstabes zu einem die angegriffene Äußerung rechtfertigenden Rechercheergebnis führen oder nicht, ob also hier die Dokumente, auf die die Stellungnahmen gestützt sind, tatsächlich zu belegen geeignet sind, dass der Kläger wissentlich als Stasi-Spitzel tätig war.

Zum anderen würde die Ersetzung einer eigenständigen Recherche durch Stellungnahmen öffentlicher Stellen dazu führen, dass die Frage, ob tatsächlich alle zur Verfügung stehenden Quellen zur Erforschung des Sachverhaltes ausgeschöpft worden sind, der gerichtlichen Überprüfung entzogen wäre. Dies gilt zumal dann, wenn – wie hier – für den Verbreiter deutlich ist, dass die Frage der Richtigkeit der gezogenen Schlussfolgerung durchaus streitig ist; immerhin hatte sich der Kläger bereits öffentlich zu dem Vorwurf geäußert und erklärt, dass er eben nicht wissentlich für die Stasi gearbeitet habe. Es kann dahinstehen, ob die Beklagte hier wenigstens darauf vertrauen durfte, dass die Unterlagen über den Kläger von der BStU berechtigterweise im Sinne des StUG herausgegeben wurden. Ebenso wenig kommt es darauf an, dass die genannten ausdrücklichen Stellungnahmen – die lange nach der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Artikel erstellt wurden - der Beklagten bei den

streitgegenständlichen Veröffentlichungen noch nicht vorliegen konnten. Denn jedenfalls hätte die Beklagte nach dem Vorstehenden die Bewertung, dass sich aus den vorliegenden Unterlagen ergebe, dass der Kläger wissentlich für die Stasi gearbeitet habe, nicht ohne weiteres übernehmen dürfen, sondern zumindest darauf überprüfen müssen, ob ein solcher Schluss mit Recht aus den Unterlagen gezogen werden kann, und gegebenenfalls weitere eigene Recherchen vornehmen müssen.

Hier kommt hinzu, dass es zumindest nicht gänzlich unvertretbar erscheint, die Ergebnisse der eingereichten Stellungnahmen der BStU und des Landesbeauftragten, denen - soweit ersichtlich – keine Unterlagen aus den Stasi-Akten zugrunde lagen, die im vorliegenden Verfahren nicht eingereicht worden sind, *nicht* zu teilen. Wie oben ausgeführt, könnten sich – wiederum unter Hintanstellung der dargestellten grundsätzlichen Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Inhaltes von Stasi-Akten – aus den vorgelegten Unterlagen zwar durchaus gewichtige Verdachtsmomente dafür ergeben, dass der Kläger wissentlich als Stasi-IM „C.“ tätig war, die Kammer erachtet den Aussagegehalt der Akten aber wie ausgeführt als nicht so eindeutig, dass hierdurch ein entsprechender Beweis geführt werden könnte. Allerdings erscheint der Kammer das Argument insbesondere des Landesbeauftragten B. beachtlich, dass die vorgebliche Legendenbildung des Zeugen O., dass er dem Kläger als Kriminalbeamter entgegen getreten sei, „nach den verbindlichen Vorschriften des MfS wie auch schon der schlichten Logik nach“ in den Akten hätte vermerkt werden müssen. Auch scheint es durchaus denkbar, dass ein Mitarbeiter der Kriminalpolizei dem Kläger die sich aus den Akten ergebenden Fragen nicht gestellt haben würde. Wiederrum andererseits scheinen die Stellungnahmen einen Zirkelschluss zu enthalten. Das Argument, dass eine Legendennutzung durch den Zeugen O. sinnlos, gar widersinnig gewesen wäre, weil der Kläger bereits für die Berliner Hauptverwaltung der Stasi tätig gewesen sei, setzt letzteres als belegt voraus, obwohl dies gerade streitig ist und sich in den Akten kein einziger „harter“ Anhaltspunkt dafür findet, dass dies zutrifft.

Damit fehlt es auch an einer vor Verbreitung der angegriffenen Äußerungen durchgeführten, hinreichend sorgfältigen Recherche durch die Beklagte, so dass es sich um unzulässige Verdachtsberichterstattungen handelte. Zudem kommt deshalb eine erneute Umkehr der Darlegungs- und Beweislast im Hinblick auf die – für die zivilrechtliche Beurteilung ebenfalls entsprechend heranzuziehende – Regelung in § 193

StGB sowie im Hinblick auf die in Art.5 Abs.1 Satz 2 GG garantierte Pressefreiheit (nach den allgemeinen Grundsätzen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn die verbreitete Äußerung eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit betrifft und vor Aufstellung oder Verbreitung der Äußerung hinreichend sorgfältige Recherchen über deren Wahrheitsgehalt angestellt wurden, vgl. BGH NJW 1996, 1131, 1133) nicht in Betracht; vielmehr verbleibt es bei der sich aus § 186 StGB ergebenden Verteilung der Darlegungs- und Beweislast zu Lasten der Beklagten.

c. Schließlich sind die angegriffenen Berichterstattungen auch nicht etwa deshalb zulässig, weil der Kläger selbst zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung genommen hat. Das Thema der Artikel wäre auch ohne derartige Stellungnahmen des Klägers von derart gewichtigem öffentlichen Interesse gewesen, dass hierüber in nicht anonymisierter Form hätte berichtet werden dürfen, soweit die weiteren Voraussetzungen einer Wahrnehmung berechtigter Interessen eingehalten worden wären. Dass sich der Kläger selbst öffentlich zu den Stasi-Vorwürfen geäußert hat, kann indes nicht dazu führen, dass nunmehr in der angegriffenen Form und ohne hinreichende Recherche berichtet werden darf, denn der Kläger hat die Vorwürfe in seinen Stellungnahmen gerade nicht bestätigt, sondern stets ausdrücklich in Abrede genommen.

3. Die nach allem rechtswidrige Berichterstattung indiziert die Gefahr einer erneuten entsprechenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Klägers; die Beklagte hat keine Anhaltspunkte vorgetragen, die gegen diese Vermutung sprechen.

II.

Keinen Anspruch hat der Kläger dagegen auf eine – wiederholte – Untersagung der mit der zweiten Alternative unter dem Hauptantrag zu Ziffer 1.a) angegriffenen Passage, denn hierbei handelt es sich um eben die Passage, die der Kläger auch mit dem Verbot gemäß Ziffer 1.c) des Hauptantrages erfolgreich angegriffen hat. Eine Verurteilung kommt deshalb insoweit nicht in Betracht, da es sich hierbei um ein Doppelverbot derselben Äußerung aus demselben Gesichtspunkt – unzulässige Äu-

ßerung eines Verdachtes – handeln würde. Beide Anträge haben die gleiche Zielrichtung: Im Klagantrag zu Ziffer 1.a) ist lediglich zusätzlich ausformuliert, die Äußerung welchen Verdachtes untersagt werden solle, während der Klagantrag zu Ziffer 1.c) eine solche Ausformulierung nicht enthält; der Sache nach handelt es sich aber – wie vorstehend ausgeführt – bei der damit angegriffenen Passage um eine unzulässige Verdachtsäußerung. Dementsprechend ist der Unterlassungstenor gemäß Ziffer 1.c) zur Klarstellung der Zielrichtung des Verbotes gegenüber dem Klagantrag zu Ziffer 1.c) entsprechend umformuliert, ohne dass hierin ein sachlich anderes Verbot läge, als es der Kläger angestrebt hat. Jedenfalls aus diesen Gründen haben auch die Hilfsanträge zu diesem Teil des mit Ziffer 1.a) angestrebten Verbotes keinen Erfolg; zum Teil ist zudem schon nicht hinreichend deutlich, ob und welche Teile der Hilfsanträge im Abhängigkeitsverhältnis zu eben dieser Passage sein sollen.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs.2 ZPO. In den Modifizierungen und Ergänzungen der angekündigten Klaganträge lag keine teilweise Rücknahme, da der Kläger hiermit lediglich den Bedenken der Kammer hinsichtlich der Bestimmtheit des begehrten Verbotes Rechnung getragen hat; ein Minus lag hierin nicht. Soweit der Kläger mit dem Klagantrag zu Ziffer 1.a) teilweise ein Doppelverbot angestrebt hat, lag hierin eine unwesentliche Zuvielforderung.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 Satz 1 ZPO. Die Streitwertfestsetzung orientiert sich an § 3 ZPO und berücksichtigt sowohl das Gewicht der erhobenen Vorwürfe wie auch die große Reichweite der angegriffenen Veröffentlichungen.

Buske

Zink

Korte